

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

3 — 40002 — 2175/64 III

Bonn, den 16. Mai 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen
Übereinkommen vom 20. April 1959 über
die obligatorische Haftpflichtversicherung für
Kraftfahrzeuge

mit Begründung, den Wortlaut des Europäischen Übereinkommens über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge mit Anhang I und II und Unterzeichnungsprotokoll in englischer und französischer Sprache und in deutscher Übersetzung sowie eine Denkschrift hierzu (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend sind die Bundesminister des Auswärtigen und der Justiz.

Der Bundesrat hat zu dem Entwurf in seiner 267. Sitzung am 20. März 1964 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes folgende Stellungnahme beschlossen:

Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich aus Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 6 des Übereinkommens, da diese Vorschrift eine Regelung des Verwaltungsverfahrens auch von Landesbehörden enthält.

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 2 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959
über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Straßburg am 20. April 1959 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge und dem Unterzeichnungsprotokoll wird zugestimmt. Das Übereinkommen und das Unterzeichnungsprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die Bundesrepublik Deutschland macht von den Vorbehalten Nr. 1, 3, 4, 5, 7, 8, 10, 15 und 16 des Anhangs II zu dem Übereinkommen Gebrauch.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 15 und das Unterzeichnungsprotokoll für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Das Übereinkommen bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften muß auch auf die Inanspruchnahme der Vorbehalte erstreckt werden, von denen die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 3 des Übereinkommens Gebrauch macht, weil die Entscheidung über die Inanspruchnahme dieser Vorbehalte den Inhalt der übernommenen vertraglichen Verpflichtung der Bundesrepublik beeinflußt.

Zu Artikel 3

Das Übereinkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 15 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Durch die Ausführung dieses Gesetzes werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet. Zur Frage der Kosten, die durch die Ausführung des Übereinkommens entstehen könnten, ist in der Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter Stellung genommen.

Europäisches Übereinkommen
über die obligatorische Haftpflichtversicherung
für Kraftfahrzeuge

European Convention
on Compulsory Insurance against Civil Liability
in Respect of Motor Vehicles

Convention Européenne
relative à l'assurance obligatoire de la responsabilité civile
en matière de véhicules automoteurs

(Übersetzung)

THE GOVERNMENTS SIGNATORY hereto, being Members of the Council of Europe,

LES GOUVERNEMENTS SIGNATAIRES, Membres du Conseil de l'Europe,

DIE UNTERZEICHNERREGIERUNGEN, Mitglieder des Europarats, haben,

CONSIDERING that the aim of the Council of Europe is to achieve greater unity among its Members for the purpose, among others, of facilitating their economic and social progress by the conclusion of agreements and common action in economic, social, cultural, scientific, legal and administrative matters;

CONSIDÉRANT que le but du Conseil de l'Europe est de réaliser une union plus étroite entre ses Membres afin, notamment, de favoriser leur progrès économique et social par la conclusion d'accords et par l'adoption d'une action commune dans les domaines économique, social, culturel, scientifique, juridique et administratif;

IN DER ERWÄGUNG, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, insbesondere um ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt durch den Abschluß von Übereinkommen und durch gemeinschaftliches Vorgehen auf wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, wissenschaftlichem, rechtlichem und verwaltungsmäßigem Gebiet zu fördern;

CONSIDERING it necessary to safeguard the rights of victims of motor accidents in their territories by the introduction of a system of compulsory insurance;

ESTIMANT qu'il y a lieu de garantir, par l'instauration d'un régime d'assurance obligatoire, les droits des victimes d'accidents causés par la circulation des véhicules automoteurs sur leur territoire;

IN DER ERWÄGUNG, daß es notwendig ist, durch die Einführung einer Pflichtversicherung die Rechte der Opfer von Kraftfahrzeugunfällen in ihren Hoheitsgebieten zu wahren;

CONSIDERING that it would be difficult to secure the complete unification of their laws in this matter and that it would suffice if such basic rules as are considered essential were standardised in the member countries of the Council of Europe, each country remaining free to apply in its territory provisions affording greater protection to injured parties;

ESTIMANT, d'autre part, qu'en cette matière la réalisation de l'unification intégrale du droit apparaît comme malaisée et que, au surplus, il suffit que les règles essentielles estimées indispensables soient communes aux pays membres du Conseil de l'Europe, chacun d'eux conservant la liberté de promulguer pour son territoire des dispositions augmentant la garantie au profit des personnes lésées;

IN DER ERWÄGUNG, daß die vollständige Vereinheitlichung dieses Rechtsgebiets schwierig sein dürfte und daß es genügt, wenn die für unerlässlich erachteten wesentlichen Regelungen in den Mitgliedstaaten des Europarats übereinstimmen, während es jedem von ihnen unbenommen bleibt, für sein Hoheitsgebiet Vorschriften zu erlassen, die einen noch stärkeren Schutz der geschädigten Personen vorsehen; sowie schließlich

CONSIDERING it necessary, moreover, to promote the establishment and operation of international insurance bureaux and guarantee funds, or to take equivalent measures,

ESTIMANT, enfin, qu'il y a lieu de favoriser la constitution et le fonctionnement de bureaux internationaux d'assurance et de fonds de garantie ou de prendre de mesures équivalentes,

IN DER ERWÄGUNG, daß es notwendig ist, die Gründung und die Tätigkeit von internationalen Versicherungseinrichtungen und von Entschädigungsfonds zu fördern oder gleichwertige Maßnahmen zu treffen,

HAVE AGREED AS FOLLOWS:

SONT CONVENUS DE CE QUI SUIVIT:

FOLGENDES VEREINBART:

Article 1

1. Each Contracting Party undertakes to ensure that, within six months of the date of entry into force of this Convention in respect of that Party,

Article 1^{er}

1. Chacune des Parties Contractantes s'engage à ce que, au plus tard dans les six mois à partir de l'entrée en vigueur de la présente Convention

Artikel 1

(1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem dieses Übereinkommen für sie in Kraft getreten ist, die Rechte

the rights of persons suffering damage caused by motor vehicles in its territory shall be protected through the introduction of a system of compulsory insurance complying with the provisions annexed to this Convention (Annex I).

2. Each Contracting Party shall, however, retain the option of adopting provisions affording greater protection to injured parties.

3. Each of the Contracting Parties shall communicate to the Secretary-General of the Council of Europe the official texts of the legislation and principal regulations establishing its system of compulsory motor insurance. The Secretary-General shall transmit these texts to the other Parties and to the other Members of the Council of Europe.

Article 2

Each Contracting Party shall retain the option:

1. to exempt from compulsory insurance certain motor vehicles, the use of which it considers to present little if any danger;
2. to exempt from compulsory insurance motor vehicles owned by its public authorities or those of other countries or by inter-governmental organisations;
3. to determine the minimum amounts of insurance cover necessary; in this case, the application of the annexed provisions may be limited to these amounts.

Article 3

1. Any Contracting Party may, when signing this Convention or on depositing its instrument of ratification or accession, declare that it avails itself of one or more of the reservations provided for in Annex II to the Convention.

2. Any Contracting Party may wholly or partly withdraw a reservation it has made in accordance with the foregoing paragraph by means of a notification addressed to the Secretary-General of the Council of Europe which shall become effective as from the date of its receipt. The Secretary-General shall communicate the notification to the other Parties and to the other Members of the Council of Europe.

Article 4

1. Options exercised and reservations made by a Contracting Party

à son égard, les droits des personnes ayant subi sur son territoire un dommage causé par un véhicule automoteur soient garantis par l'instauration d'un régime d'assurance obligatoire répondant aux dispositions annexées à la présente Convention (annexe I).

2. Elle conserve toutefois la faculté d'adopter des dispositions augmentant la garantie au profit des personnes lésées.

3. Chacune des Parties Contractantes communiquera au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe les textes officiels de sa législation et de ses principales mesures réglementaires instaurant un régime d'assurance obligatoire des véhicules automoteurs. Le Secrétaire Général transmettra ces textes aux autres Parties ainsi qu'aux autres Membres du Conseil de l'Europe.

Article 2

Chacune des Parties Contractantes conserve la faculté:

1. d'exempter de l'obligation d'assurance certains véhicules automoteurs qui seraient considérés par Elle comme ne présentant guère de danger;
2. d'exempter de l'obligation d'assurance les véhicules automoteurs appartenant à des autorités publiques nationales ou étrangères ou à des organisations intergouvernementales;
3. de déterminer les montants minimum pour lesquels l'assurance devra être prise; dans ce cas, l'application des dispositions annexées pourra être limitée aux montants ainsi déterminés.

Article 3

1. Chacune des Parties Contractantes peut, au moment de la signature de la présente Convention ou au moment du dépôt de son instrument de ratification ou d'adhésion, déclarer faire usage d'une ou de plusieurs réserves figurant à l'annexe II à la présente Convention.

2. Chacune des Parties Contractantes peut retirer, en tout ou en partie, une réserve formulée par Elle en vertu du paragraphe précédent au moyen d'une notification adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe et qui prendra effet à la date de sa réception. Le Secrétaire Général en communiquera le texte aux autres Parties ainsi qu'aux autres Membres du Conseil de l'Europe.

Article 4

1. Les facultés et réserves dont il est fait usage par une des Parties

von Personen, die in ihrem Hoheitsgebiet einen durch ein Kraftfahrzeug verursachten Schaden erleiden, durch die Einführung einer Pflichtversicherung zu schützen, die den Bestimmungen entspricht, welche diesem Übereinkommen beigelegt sind (Anhang I).

(2) Jede Vertragspartei behält das Recht, Bestimmungen zu erlassen, die einen noch stärkeren Schutz der geschädigten Personen vorsehen.

(3) Jede Vertragspartei teilt dem Generalsekretär des Europarats den amtlichen Wortlaut ihrer Gesetze und ihrer wesentlichen Verwaltungsvorschriften über die Einführung einer Pflichtversicherung für Kraftfahrzeuge mit. Der Generalsekretär übermittelt diesen Wortlaut den anderen Parteien sowie den übrigen Mitgliedern des Europarats.

Artikel 2

Jede Vertragspartei behält das Recht,

1. bestimmte Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Auffassung kaum eine Gefahr darstellen, von der Versicherungspflicht auszunehmen;
2. Kraftfahrzeuge, die inländischen oder ausländischen Behörden oder zwischenstaatlichen Organisationen gehören, von der Versicherungspflicht auszunehmen;
3. die Mindestbeträge festzusetzen, die durch die Versicherung gedeckt sein müssen; in diesem Falle kann die Anwendung der beigelegten Bestimmungen auf die festgesetzten Beträge beschränkt werden.

Artikel 3

(1) Jede Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde erklären, daß sie von einem oder mehreren der Vorbehalte in Anhang II zu diesem Übereinkommen Gebrauch macht.

(2) Jede Vertragspartei kann einen Vorbehalt, den sie nach Absatz 1 gemacht hat, durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifizierung ganz oder teilweise zurückziehen; die Notifizierung wird am Tag ihres Eingangs wirksam. Der Generalsekretär übermittelt ihren Wortlaut den anderen Parteien sowie den übrigen Mitgliedern des Europarats.

Artikel 4

(1) Die Rechte und Vorbehalte, von denen eine Vertragspartei nach den

in pursuance of Articles 2 and 3 of this Convention shall be valid only in its territory and shall not prejudice the full application of the compulsory insurance law of other Parties in whose territory the vehicle is used.

2. Each Contracting Party shall inform the Secretary-General of the Council of Europe of the content of its legal provisions relating to the options and reservations referred to in Articles 2 and 3 of this Convention. The said Party shall keep the Secretary-General informed of any changes made therein at a later date. The Secretary-General shall transmit all such information to the other Parties and to the other Members of the Council of Europe.

Article 5

When compensation for injury caused by a motor vehicle involves both compulsory motor insurance and social security schemes, the rights of the injured party and the arrangements to be made between the two systems shall be determined under municipal law.

Article 6

1. Should the option of exclusion from normal insurance referred to in paragraph 2 of Article 4 of the annexed provisions be provided for in its municipal law, each Contracting Party undertakes to make the holding in its territory of motor races or competitions, whether for speed, reliability or skill, subject to official authorisation. Such authorisation shall be granted only if the civil liability of the organisers and the persons referred to in Article 3 of the annexed provisions is covered by special insurance complying with those provisions.

2. Compensation for damage suffered by the occupants of vehicles taking part in races or competitions such as are referred to in the foregoing paragraph may, however, be excluded.

Article 7

1. Motor vehicles normally stationed outside the territory of a Contracting State shall be exempt in that territory from the application of Article 2 of the annexed provisions if they are provided with a certificate issued by the Government of another Contracting State stating that the vehicle belongs to that State, or, in the case

Contractantes en vertu des articles 2 et 3 de la présente Convention ne vaudront que sur le territoire de cette Partie et ne pourront porter préjudice à l'application intégrale de la loi d'assurance obligatoire des autres Parties dont le territoire est parcouru.

2. Chacune des Parties Contractantes fera connaître au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe la teneur de ses dispositions nationales relatives aux facultés et réserves visées aux articles 2 et 3 de la présente Convention. Elle tiendra le Secrétaire Général informé de toute modification ultérieure y apportée. Le Secrétaire Général communiquera toutes ces informations aux autres Parties ainsi qu'aux autres Membres du Conseil de l'Europe.

Article 5

Lorsque la réparation d'un dommage causé par un véhicule automobile met en jeu à la fois l'assurance automobile obligatoire et le régime de sécurité sociale, les droits de la personne lésée et le règlement à intervenir entre les deux systèmes seront déterminés dans le cadre des lois nationales.

Article 6

1. Lorsque la faculté d'exclusion de l'assurance normale visée au paragraphe 2 de l'article 4 des dispositions annexées est prévue dans sa loi nationale, toute Partie Contractante s'engage à subordonner sur son territoire l'organisation des courses ou concours de vitesse, de régularité ou d'adresse au moyen de véhicules automobiles, à une autorisation administrative. Cette autorisation ne pourra être accordée que si une assurance spéciale répondant aux dispositions annexées couvre la responsabilité civile des organisateurs et des personnes visées à l'article 3 de ces dispositions.

2. Peut toutefois être exclue de cette assurance la réparation des dommages subis par les occupants de véhicules qui participent aux courses ou concours visés au paragraphe précédent.

Article 7

1. Les véhicules automobiles ayant leur stationnement habituel en dehors du territoire de l'un des États Contractants seront dispensés sur ce territoire de l'application de l'article 2 des dispositions annexées lorsqu'ils seront munis d'une attestation du Gouvernement d'un autre État Contractant constatant que le

Artikeln 2 und 3 Gebrauch macht, gelten nur für das Hoheitsgebiet dieser Partei und beeinträchtigen nicht die volle Anwendung des Pflichtversicherungsrechts der anderen Parteien, deren Hoheitsgebiet durchfahren wird.

(2) Jede Vertragspartei gibt dem Generalsekretär des Europarats den Inhalt ihrer innerstaatlichen Bestimmungen bekannt, welche die Rechte und Vorbehalte nach den Artikeln 2 und 3 betreffen. Sie unterrichtet den Generalsekretär laufend über jede spätere Änderung dieser Bestimmungen. Der Generalsekretär gibt alle diese Mitteilungen an die anderen Parteien sowie an die übrigen Mitglieder des Europarats weiter.

Artikel 5

Berührt der Ersatz eines durch ein Kraftfahrzeug verursachten Schadens sowohl die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeuge als auch die Regelung der sozialen Sicherheit, so bestimmen sich die Rechte der geschädigten Person und die Rechtsbeziehungen zwischen Pflichtversicherung und sozialer Sicherheit nach dem innerstaatlichen Recht.

Artikel 6

(1) Ist die in Artikel 4 Abs. 2 der beigefügten Bestimmungen angeführte Möglichkeit eines Ausschlusses von der gewöhnlichen Versicherung im innerstaatlichen Recht einer Vertragspartei vorgesehen, so wird diese die Veranstaltung von Rennen und Geschwindigkeits-, Zuverlässigkeits- oder Geschicklichkeitswettbewerben mit Kraftfahrzeugen in ihrem Hoheitsgebiet von der Genehmigung durch eine Verwaltungsbehörde abhängig machen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn eine besondere, den beigefügten Bestimmungen entsprechende Versicherung die zivilrechtliche Haftpflicht der Veranstalter und der in Artikel 3 jener Bestimmungen bezeichneten Personen deckt.

(2) Von dieser Versicherung kann jedoch der Ersatz von Schäden ausgeschlossen werden, welche die Insassen der Fahrzeuge erleiden, die an den in Absatz 1 bezeichneten Rennen oder Wettbewerben teilnehmen.

Artikel 7

(1) Im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats sind Kraftfahrzeuge, die ihren gewöhnlichen Standort außerhalb dieses Hoheitsgebiets haben, von der Anwendung des Artikels 2 der beigefügten Bestimmungen befreit, wenn sie mit einer Bescheinigung der Regierung eines anderen Vertragsstaats versehen sind, in der festge-

of a Federal State, to the Federal State or one of its constituent members; in the latter case, the certificate shall be issued by the Federal Government.

2. The certificate shall indicate the authority or body responsible for paying compensation in accordance with the law of the country visited and which may be sued in the courts competent in such matters under that law. The State or constituent member to which the vehicle belongs shall guarantee such payment.

Article 8

The Contracting Parties shall promote the establishment and operation of Bureaux for the issue of international insurance certificates and for meeting claims for damages in the circumstances specified in paragraph 2 of Article 2 of the annexed provisions.

Article 9

1. Each of the Contracting Parties undertakes either to establish a guarantee fund or to make other equivalent arrangements in order to compensate injured parties for damage caused in such circumstances that a civil liability is incurred, where the obligation to be insured has not been complied with or the person liable has not been identified, or the case is one excepted from insurance in accordance with the first sentence of paragraph 1 of Article 3 of the annexed provisions. The conditions for granting compensation and the extent of such right shall be determined by the Contracting Party concerned.

2. Nationals of any Contracting Party shall be entitled to bring the claim provided for in the foregoing paragraph in any other Contracting State on equal terms with the nationals of that State.

Article 10

1. The Contracting Parties undertake to determine in their municipal law the persons who shall be responsible for having the motor vehicle insured and to take all appropriate measures, accompanied where necessary by penal or administrative sanctions, to enforce the obligations resulting from the annexed provisions.

2. With a view to the application of the annexed provisions, the Contracting Parties undertake to make appropriate provisions in their municipal

véhicule appartient à cet État ou, s'il s'agit d'un État fédéral, à celui-ci ou à l'un de ses pays membres; dans ce dernier cas, l'attestation sera délivrée par le Gouvernement fédéral.

2. Cette attestation désignera l'autorité ou l'organisme qui sera chargé de réparer le dommage conformément à la loi du pays parcouru et qui sera susceptible d'être assigné devant les juridictions compétentes selon cette loi. L'État ou le pays auquel appartient ce véhicule se portera garant dudit règlement.

Article 8

Les Parties Contractantes favoriseront la constitution et le fonctionnement de Bureaux destinés à émettre des certificats internationaux d'assurance ainsi qu'à régler les dommages dans le cas prévu à l'article 2, paragraphe 2, des dispositions annexées.

Article 9

1. Chacune des Parties Contractantes s'engage à prendre soit les mesures appropriées en vue de la constitution d'un fonds de garantie, soit toute autre mesure équivalente, afin d'indemniser les personnes lésées dans les circonstances où la responsabilité civile d'autrui est engagée pour le dommage, lorsque l'obligation d'assurance n'a pas été respectée ou lorsque la personne civilement responsable n'a pas été identifiée, ou encore dans les cas d'exclusion autorisés par la première phrase du paragraphe 1 de l'article 3 des dispositions annexées. Chacune des Parties Contractantes déterminera les conditions d'octroi et l'étendue du droit à l'indemnisation.

2. Les ressortissants de chacune des Parties Contractantes pourront faire valoir dans un autre État Contractant le droit prévu au paragraphe précédent dans la même mesure que les ressortissants de ce dernier État.

Article 10

1. Les Parties Contractantes s'engagent à déterminer dans leur loi nationale les personnes auxquelles incombe l'obligation de faire assurer le véhicule automoteur et à prendre les mesures appropriées, en les assortissant au besoin de sanctions pénales ou administratives, afin que les obligations résultant des dispositions annexées soient respectées.

2. Les Parties Contractantes s'engagent à prendre dans leur législation nationale, pour l'application des dispositions annexées, les mesures ap-

stellt wird, daß das Fahrzeug diesem Staat oder, falls es sich um einen Bundesstaat handelt, diesem oder einem seiner Länder gehört; im letzteren Falle wird die Bescheinigung von der Bundesregierung ausgestellt.

(2) In dieser Bescheinigung ist die Behörde oder Stelle anzugeben, der es obliegt, nach dem Recht des durchfahrenen Landes Schadenersatz zu leisten, und gegen welche vor den nach diesem Recht zuständigen Gerichten Klage erhoben werden kann. Der Staat oder das Land, dem das Fahrzeug gehört, bürgt für diese Leistung.

Artikel 8

Die Vertragsparteien werden die Gründung und die Tätigkeit von Einrichtungen fördern, deren Zweck es ist, internationale Versicherungsbescheinigungen auszustellen und in den Fällen des Artikels 2 Abs. 2 der beigefügten Bestimmungen Schadenersatz zu leisten.

Artikel 9

(1) Jede Vertragspartei wird entweder die Gründung eines Entschädigungsfonds veranlassen oder sonstige gleichwertige Maßnahmen treffen, damit in Schadensfällen, in denen die Haftung eines anderen gegeben ist, die geschädigten Personen auch dann Schadenersatz erhalten, wenn die Versicherungspflicht nicht erfüllt oder die zivilrechtlich haftpflichtige Person nicht ermittelt wurde oder wenn ein nach Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 der beigefügten Bestimmungen zugelassener Versicherungsausschluß vorliegt. Jede Vertragspartei regelt die Voraussetzungen für die Gewährung des Entschädigungsanspruchs sowie dessen Umfang.

(2) Die Staatsangehörigen jeder Vertragspartei können den in Absatz 1 vorgesehenen Anspruch in einem anderen Vertragsstaat in demselben Umfang geltend machen wie die Angehörigen dieses anderen Staates.

Artikel 10

(1) Die Vertragsparteien werden in ihrem innerstaatlichen Recht die Personen bestimmen, denen es obliegt, das Kraftfahrzeug zu versichern, und werden geeignete, nötigenfalls mit strafrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Folgen verbundene Maßnahmen treffen, damit die Verpflichtungen eingehalten werden, die sich aus den beigefügten Bestimmungen ergeben.

(2) Die Vertragsparteien werden zum Zwecke der Anwendung der beigefügten Bestimmungen geeignete innerstaatliche Rechtsvorschriften über

law relating to the approval, or the expiry or withdrawal of the approval, of insurers and, if necessary, of the Guarantee Fund and the Bureau, and also relating to control of their operations.

Article 11

1. Each Contracting Party shall determine, as may be necessary, the authority or person to whom the notification mentioned in Article 9 of the annexed provisions is to be made.

2. Each Contracting Party shall determine what effect the insurance contract shall have in the case of a change of ownership of the insured vehicle.

Article 12

Except in case of emergency, a Contracting Party may not denounce this Convention within less than two years from the date on which the Convention entered into force in respect of that Party. Denunciation shall be effected by written notification to the Secretary-General of the Council of Europe, who shall inform the other Contracting Parties thereof; it shall take effect three months after the date on which the Secretary-General received such notification.

Article 13

1. If, after the entry into force of the Convention in respect of a Contracting Party, that Party deems it necessary to make a reservation, either not provided for in Annex II to this Convention or, if provided for in that Annex, a reservation which it has not made previously or has withdrawn, it shall inform the Secretary-General of the Council of Europe of its precise proposal, of which the Secretary-General shall then notify the other Contracting Parties.

2. If, within the six months following the notification by the Secretary-General, the Contracting Parties signify in writing their agreement to the proposal, the Contracting Party which has made the proposal may amend its legislation accordingly. The Secretary-General shall bring the notifications made to him under this paragraph to the knowledge of the Contracting Parties.

Article 14

This Convention shall not apply to overseas territories of the Contracting Parties.

Article 15

1. This Convention shall be open to the signature of the Members of the

propriétés concernant l'agrément, la cessation et le retrait de l'agrément des assureurs et, le cas échéant, du Fonds de garantie et du Bureau, ainsi que le contrôle de leurs activités.

Article 11

1. Chacune des Parties Contractantes déterminera, s'il y a lieu, l'autorité ou la personne à laquelle la notification prévue à l'article 9 des dispositions annexées sera effectuée.

2. Chacune des Parties Contractantes déterminera les effets du contrat d'assurance en cas de transfert de propriété du véhicule automobile assuré.

Article 12

Sauf en cas de nécessité urgente, une Partie Contractante ne pourra dénoncer la présente Convention avant l'expiration d'un délai de deux ans à compter de la date d'entrée en vigueur de la Convention à son égard. Toute dénonciation se fera par un avis écrit et notifié au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe qui en informera les autres Parties Contractantes; elle prendra effet à l'expiration d'un délai de trois mois après la date de la réception de sa notification par le Secrétaire Général.

Article 13

1. Si, après l'entrée en vigueur de la présente Convention à son égard, l'une des Parties Contractantes estime nécessaire de faire usage soit d'une réserve non visée à l'annexe II à la présente Convention, soit d'une réserve visée à cette annexe, mais dont Elle n'avait pas fait usage antérieurement ou à laquelle Elle aurait renoncé, cette Partie Contractante en notifiera la proposition précise au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, qui la communiquera aux autres Parties Contractantes.

2. Si celles-ci signifient par écrit, et dans le délai de six mois qui suit la communication par le Secrétaire Général, leur accord à cette proposition, la Partie Contractante qui l'a faite peut modifier sa législation dans le sens envisagé. Le Secrétaire Général portera les communications qui lui parviennent en vertu du présent paragraphe à la connaissance des Parties Contractantes.

Article 14

La présente Convention ne s'applique pas aux territoires d'outre-mer des Parties Contractantes.

Article 15

1. La présente Convention est ouverte à la signature des Membres du

die Erteilung, das Erlöschen und die Entziehung der Zulassung der Versicherer und, gegebenenfalls, des Entschädigungsfonds und der Versicherungseinrichtung sowie über die Beaufsichtigung ihrer Tätigkeit erlassen.

Artikel 11

(1) Jede Vertragspartei bestimmt gegebenenfalls die Behörde oder die Person, an welche die Benachrichtigung nach Artikel 9 der beigefügten Bestimmungen zu erfolgen hat.

(2) Jede Vertragspartei bestimmt, welche Wirkungen der Versicherungsvertrag hat, wenn das Eigentum an dem versicherten Kraftfahrzeug übertragen wird.

Artikel 12

Außer bei Notstand kann eine Vertragspartei dieses Übereinkommen nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt kündigen, an dem es für sie in Kraft getreten ist. Die Kündigung erfolgt durch eine schriftliche, an den Generalsekretär des Europarats zu richtende Notifizierung, die dieser den anderen Vertragsparteien bekanntgibt; die Kündigung wird wirksam mit Ablauf von drei Monaten nach dem Eingang der Notifizierung bei dem Generalsekretär.

Artikel 13

(1) Erachtet es eine Vertragspartei, nachdem dieses Übereinkommen für sie in Kraft getreten ist, für erforderlich, von einem in Anhang II dieses Übereinkommens nicht vorgesehenen Vorbehalt oder von einem in diesem Anhang vorgesehenen Vorbehalt Gebrauch zu machen, von dem sie vorher nicht Gebrauch gemacht oder den sie zurückgezogen hatte, so übermittelt sie einen bestimmten Antrag dem Generalsekretär des Europarats, der ihn den anderen Vertragsparteien bekanntgibt.

(2) Stimmen die Vertragsparteien vor Ablauf von sechs Monaten nach der Mitteilung des Generalsekretärs dem Antrag schriftlich zu, so kann die Vertragspartei, die den Antrag gestellt hat, ihre Rechtsvorschriften in dem in Aussicht genommenen Sinn ändern. Der Generalsekretär gibt die Mitteilungen, die ihm nach diesem Absatz zugehen, den Vertragsparteien bekannt.

Artikel 14

Dieses Übereinkommen ist auf die überseeischen Hoheitsgebiete der Vertragsparteien nicht anzuwenden.

Artikel 15

(1) Dieses Übereinkommen steht den Mitgliedern des Europarats zur Unter-

Council of Europe. It shall be ratified. Instruments of ratification shall be deposited with the Secretary-General of the Council of Europe.

2. This Convention shall come into force 90 days after the date of deposit of the fourth instrument of ratification.

3. In respect of any signatory ratifying subsequently, the Convention shall come into force 90 days after the date of deposit of its instrument of ratification.

4. The Secretary-General shall notify all the Members of the Council and acceding States of the names of the Signatories, of the entry into force of the Convention, the names of the Contracting Parties who have ratified it and the subsequent deposit of any instrument of ratification or accession.

Article 16

After this Convention has come into force the Committee of Ministers of the Council of Europe may invite any State which is not a Member of the Council to accede to it. Any State so invited may accede by depositing its instrument of accession with the Secretary-General of the Council, who shall notify all the Contracting Parties and the other Members of the Council of Europe of such deposit. The Convention shall come into force in respect of any State acceding thereto 90 days after the date of deposit of its instrument of accession.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Convention.

DONE at Strasbourg, this 20th day of April 1959, in the English and French languages, both texts being equally authoritative, in a single copy which shall remain in the archives of the Council of Europe and of which the Secretary-General shall send certified copies to each of the Signatories.

For the GOVERNMENT OF THE
REPUBLIC OF AUSTRIA:

Leopold Figl

For the GOVERNMENT OF THE
KINGDOM OF BELGIUM:

P. Wigny

For the GOVERNMENT OF THE
KINGDOM OF DENMARK:

Conseil de l'Europe. Elle sera ratifiée. Les instruments de ratification seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2. La présente Convention entrera en vigueur 90 jours après la date du dépôt du quatrième instrument de ratification.

3. Pour tout signataire qui la ratifiera ultérieurement, la Convention entrera en vigueur 90 jours après la date du dépôt de son instrument de ratification.

4. Le Secrétaire Général notifiera à tous les Membres du Conseil, ainsi qu'aux États adhérents, les noms des signataires, l'entrée en vigueur de la Convention, les noms des Parties Contractantes qui l'auront ratifiée, ainsi que le dépôt de tout instrument de ratification ou d'adhésion intervenu ultérieurement.

Article 16

Après l'entrée en vigueur de la présente Convention, le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe peut inviter tout État non membre du Conseil à adhérer à celle-ci. Tout État ayant reçu cette invitation pourra adhérer à la Convention en déposant son instrument d'adhésion près le Secrétaire Général du Conseil, qui notifiera ce dépôt à toutes les Parties Contractantes ainsi qu'aux autres Membres du Conseil de l'Europe. Pour tout État adhérent, la Convention entrera en vigueur 90 jours après la date du dépôt de son instrument d'adhésion.

EN FOI DE QUOI, les soussignés dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention.

FAIT à Strasbourg, le 20 avril 1959, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général en communiquera des copies certifiées conformes à tous les signataires.

Pour le GOUVERNEMENT
DE LA RÉPUBLIQUE D'AUTRICHE:

Pour le GOUVERNEMENT
DU ROYAUME DE BELGIQUE:

Pour le GOUVERNEMENT
DU ROYAUME DE DANEMARK:

zeichnung offen. Es bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei dem Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

(2) Dieses Übereinkommen tritt 90 Tage nach Hinterlegung der vierten Ratifikationsurkunde in Kraft.

(3) Für jeden Unterzeichner, der das Übereinkommen später ratifiziert, tritt es 90 Tage nach Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

(4) Der Generalsekretär notifiziert allen Mitgliedern des Europarats sowie den beitretenden Staaten die Namen der Unterzeichner, das Inkrafttreten des Übereinkommens, die Namen der Vertragsparteien, die es ratifiziert haben, sowie jede spätere Hinterlegung einer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde.

Artikel 16

Nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann der Ministerrat des Europarats jeden Staat, der nicht Mitglied des Rates ist, zum Beitritt einladen. Jeder Staat, der diese Einladung erhalten hat, kann diesem Übereinkommen durch Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde bei dem Generalsekretär des Europarats beitreten; dieser notifiziert die Hinterlegung allen Vertragsparteien sowie den übrigen Mitgliedern des Europarats. Für jeden beitretenden Staat tritt das Übereinkommen 90 Tage nach Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die dazu gehörig Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Straßburg, am 20. April 1959 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär übermittelt allen Unterzeichnerregierungen beglaubigte Abschriften.

Für die REGIERUNG
DER REPUBLIK ÖSTERREICH:

Leopold Figl

Für die REGIERUNG
DES KONIGREICHS BELGIEN:

P. Wigny

Für die REGIERUNG
DES KONIGREICHS DÄNEMARK:

For the GOVERNMENT OF THE
FRENCH REPUBLIC:

The French Government declares that it avails itself of the reservations provided for in Annex II to the Convention under numbers 1, 3, 4, 5, 7, 11, 12, 14, 15 and 16.

M. Couve de Murville

Pour le GOUVERNEMENT
DE LA RÉPUBLIQUE FRANÇAISE:

Le Gouvernement français déclare faire usage des réserves figurant à l'Annexe II à la Convention sous les numéros 1, 3, 4, 5, 7, 11, 12, 14, 15 et 16.

Für die REGIERUNG
DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK:

Die französische Regierung erklärt, daß sie von den in Anhang II des Übereinkommens vorgesehenen Vorbehalten 1, 3, 4, 5, 7, 11, 12, 14, 15 und 16 Gebrauch macht.

M. Couve de Murville

For the GOVERNMENT OF THE
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY:

von Merkatz

Pour le GOUVERNEMENT
DE LA RÉPUBLIQUE
FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE:

Für die
REGIERUNG DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:

von Merkatz

For the GOVERNMENT OF THE
KINGDOM OF GREECE:

Cambalouris

Pour le GOUVERNEMENT
DU ROYAUME DE GRÈCE:

Für die
REGIERUNG DES
KONIGREICHS GRIECHENLAND:

Cambalouris

For the GOVERNMENT OF THE
ICELANDIC REPUBLIC:

Pour le GOUVERNEMENT
DE LA RÉPUBLIQUE ISLANDAISE:

Für die REGIERUNG
DER ISLÄNDISCHEN REPUBLIK:

For the GOVERNMENT
OF IRELAND:

Pour le
GOUVERNEMENT D'IRLANDE:

Für die
REGIERUNG VON IRLAND:

For the GOVERNMENT OF THE
ITALIAN REPUBLIC:

Pella

Pour le GOUVERNEMENT
DE LA RÉPUBLIQUE ITALIENNE:

Für die REGIERUNG
DER ITALIENISCHEN REPUBLIK:

Pella

For the GOVERNMENT OF THE
GRAND DUCHY OF LUXEMBOURG:

E. Schaus

Pour le
GOUVERNEMENT DU GRAND
DUCHÉ DE LUXEMBOURG:

Für die
REGIERUNG DES
GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG:

E. Schaus

For the GOVERNMENT OF THE
KINGDOM OF THE NETHERLANDS:

Pour le GOUVERNEMENT
DU ROYAUME DES PAYS-BAS:

Für die
REGIERUNG DES
KONIGREICHS DER NIEDERLANDE:

For the GOVERNMENT OF THE
KINGDOM OF NORWAY:

Hans Engen

Pour le GOUVERNEMENT
DU ROYAUME DE NORVÈGE:

Für die REGIERUNG
DES KONIGREICHS NORWEGEN:

Hans Engen

For the GOVERNMENT OF THE
KINGDOM OF SWEDEN:

Leif Belfrage

Pour le GOUVERNEMENT
DU ROYAUME DE SUÈDE:

Für die REGIERUNG
DES KONIGREICHS SCHWEDEN:

Leif Belfrage

For the GOVERNMENT OF THE
TURKISH REPUBLIC:

Pour le GOUVERNEMENT
DE LA RÉPUBLIQUE TURQUE:

Für die REGIERUNG
DER TURKISCHEN REPUBLIK:

For the GOVERNMENT OF THE
UNITED KINGDOM OF GREAT
BRITAIN AND NORTHERN IRELAND:

Pour le GOUVERNEMENT
DU ROYAUME-UNI DE GRANDE-
BRETAGNE ET D'IRLANDE
DU NORD:

Für die REGIERUNG
DES VEREINIGTEN KONIGREICHS
GROSSBRITANNIEN
UND NORDIRLAND:

Anhang I

Provisions annexed
to the ConventionDispositions annexées
à la ConventionDem Übereinkommen
beigefügte Bestimmungen

(Übersetzung)

Article 1

For the purpose of this law:

The term "motor vehicles" shall mean: mechanically-propelled vehicles intended to be driven on the ground other than vehicles running on rails, and shall include trailers when coupled, and insofar as the Government so decides, uncoupled trailers which are constructed or adapted to be towed by a motor vehicle and to carry persons or goods;

The term "assured" shall mean: persons whose liability is covered in accordance with this law;

The term "injured parties" shall mean: persons entitled to compensation for damage caused by a motor vehicle;

The term "insurer" shall mean: the insurance undertaking approved by the Government in accordance with paragraph 1 of Article 2, and, in the case of paragraph 2 of Article 2, the Bureau responsible for the settlement of claims for damage caused in the national territory by vehicles normally stationed outside that territory.

Article 2

1. No motor vehicle may be driven on the public highway, in grounds open to the public or in private grounds to which certain persons have right of access, unless the civil liability to which it may give rise is covered by insurance in accordance with the provisions of this law.

The insurance must be effected with an insurer approved by the Government for this purpose.

2. Nevertheless, motor vehicles normally stationed outside the national territory may be driven in that territory on condition that a Bureau recognised for this purpose by the Government assumes direct responsibility for compensating, in accordance with municipal law, injured parties for damage caused by such vehicles.

Article 3

1. The insurance must cover the civil liability of the owner and of any

Article 1^{er}

On entend dans la présente loi:

par «véhicules automoteurs»: les véhicules destinés à circuler sur le sol et qui peuvent être actionnés par une force mécanique, sans être liés à une voie ferrée, les remorques attelées ainsi que les remorques, même non attelées, qui seront déterminées par le Gouvernement, lorsque celles-ci ont été construites en vue d'être attelées à un véhicule automoteur et sont destinées au transport de personnes et de choses;

par «assurés»: les personnes dont la responsabilité est couverte conformément aux dispositions de la présente loi;

par «personnes lésées»: les personnes ayant un droit à la réparation du dommage causé par le véhicule automoteur;

par «assureur»: l'entreprise d'assurance agréée par le Gouvernement aux termes de l'article 2, paragraphe 1^{er}, et, dans le cas du paragraphe 2 du même article, le Bureau assumant la charge de réparer le dommage causé sur le territoire national par des véhicules ayant leur stationnement habituel en dehors de ce territoire.

Article 2

1. Les véhicules automoteurs ne sont admis à circuler sur la voie publique, sur les terrains ouverts au public et sur les terrains non publics mais ouverts à un certain nombre de personnes ayant le droit de les fréquenter, que si la responsabilité civile à laquelle ils peuvent donner lieu est couverte par une assurance répondant aux dispositions de la présente loi.

L'assurance doit être contractée auprès d'un assureur agréé à cette fin par le Gouvernement.

2. Toutefois, les véhicules automoteurs ayant leur stationnement habituel en dehors du territoire national sont admis à la circulation sur ce territoire, à la condition qu'un Bureau, reconnu à cette fin par le Gouvernement, assume lui-même à l'égard des personnes lésées la charge de réparer, conformément à la loi nationale, les dommages causés par ces véhicules.

Article 3

1. L'assurance doit couvrir la responsabilité civile du propriétaire,

Artikel 1

In diesem Gesetz bedeutet:

„Kraftfahrzeuge“: Fahrzeuge, die mechanisch angetrieben werden können und die, ohne an Schienen gebunden zu sein, für den Verkehr zu Lande bestimmt sind, sowie angekuppelte und, soweit die Regierung dies bestimmt, nicht angekuppelte Anhänger, wenn diese zu dem Zwecke gebaut sind, an ein Kraftfahrzeug angekuppelt zu werden, und wenn sie zur Beförderung von Personen oder Sachen bestimmt sind;

„Versicherte“: Personen, deren Haftpflicht nach diesem Gesetz gedeckt ist;

„geschädigte Personen“: Personen, die Anspruch auf Ersatz eines durch ein Kraftfahrzeug verursachten Schadens haben;

„Versicherer“: ein von der Regierung zugelassenes Versicherungsunternehmen (Artikel 2 Abs. 1) und, im Falle des Artikels 2 Abs. 2, die Einrichtung, die mit der Regelung der Schäden beauftragt ist, welche im Inland von Fahrzeugen mit gewöhnlichem Standort außerhalb des Staatsgebiets verursacht werden.

Artikel 2

(1) Kraftfahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen, auf öffentlich zugänglichem Gelände und auf nichtöffentlichem, aber einer gewissen Zahl befugter Personen zugänglichem Gelände nur verkehren, wenn die zivilrechtliche Haftpflicht, zu der sie Anlaß geben können, durch eine diesem Gesetz entsprechende Versicherung gedeckt ist.

Die Versicherung muß mit einem zu diesem Zwecke von der Regierung zugelassenen Versicherer abgeschlossen werden.

(2) Kraftfahrzeuge mit gewöhnlichem Standort außerhalb des Staatsgebiets dürfen jedoch in diesem Gebiet verkehren, sofern eine zu diesem Zwecke von der Regierung anerkannte Versicherungseinrichtung selbst die Verpflichtung übernimmt, den geschädigten Personen die von diesen Fahrzeugen verursachten Schäden nach innerstaatlichem Recht zu ersetzen.

Artikel 3

(1) Die Versicherung muß die zivilrechtliche Haftpflicht des Eigentümers,

driver or person in charge of the insured vehicle, with the exception of persons who have taken control thereof either by theft or violence or merely without the consent of the owner or person in charge. Nevertheless, in the latter case the insurance must cover the civil liability of the driver if he has been able to take control of the vehicle through the fault of the owner or person in charge, or if he is a person employed to drive the vehicle.

2. The insurance must include damage caused to persons and property in the national territory, with the exception of damage to the insured vehicle and to property carried by it.

Article 4

1. The following may be excluded from the benefits of the insurance:

(a) the driver of the vehicle causing the damage, the policy-holder and all persons whose civil liability is covered by the policy;

(b) the spouses of the persons mentioned above;

(c) members of the families of those persons, provided either that they reside with them or are dependent on them for their maintenance, or that they are carried in the vehicle which caused the damage.

2. Damage caused by the vehicle during participation in authorised motor races or competitions, whether for speed, reliability or skill may be excluded from the normal insurance.

Article 5

Should it be stipulated in the policy that the assured shall himself make some contribution towards compensation for the damage, the insurer shall nevertheless remain liable to the injured party for payment of the contribution which the contract lays down as being due by the assured.

Article 6

1. The injured party has a direct claim against the insurer.

2. Should there be more than one injured party, and the total compen-

de tout détenteur et de tout conducteur du véhicule assuré, à l'exclusion de la responsabilité civile de ceux qui se seraient rendus maîtres du véhicule soit par vol ou violence, soit simplement sans l'autorisation du propriétaire ou du détenteur. Toutefois, dans ce dernier cas, l'assurance doit couvrir la responsabilité civile du conducteur lorsqu'il lui a été possible de se rendre maître du véhicule par une faute du propriétaire ou du détenteur, ou lorsque le conducteur est une personne préposée à la conduite du véhicule.

2. L'assurance doit comprendre les dommages causés aux personnes et aux biens par des faits survenus sur le territoire national, à l'exception des dommages causés au véhicule assuré et aux biens transportés par celui-ci.

Article 4

1. Peuvent être exclus du bénéfice de l'assurance:

(a) le conducteur du véhicule ayant occasionné le dommage, ainsi que le preneur d'assurance et tous ceux dont la responsabilité civile est couverte par la police;

(b) le conjoint des personnes visées à l'alinéa précédent;

(c) les membres de la famille de ces mêmes personnes, soit habitant sous leur toit ou entretenus de leurs deniers, soit transportés dans le véhicule ayant occasionné le dommage.

2. Peuvent être exclus de l'assurance normale les dommages qui découlent de la participation du véhicule à des courses ou concours de vitesse, de régularité ou d'adresse autorisés.

Article 5

Si le contrat stipule que l'assuré contribuera personnellement, dans une certaine mesure, au règlement du dommage, l'assureur n'en demeure pas moins tenu envers la personne lésée au paiement de la contribution qui, en vertu du contrat, est à la charge de l'assuré.

Article 6

1. La personne lésée possède un droit propre contre l'assureur.

2. S'il y a plusieurs personnes lésées et si le total des indemnités dues

jedes Halters und jedes Führers des versicherten Fahrzeugs decken, mit Ausnahme der zivilrechtlichen Haftpflicht derjenigen, die sich des Fahrzeugs, sei es durch Diebstahl oder mit Gewalt, sei es auch nur ohne Genehmigung des Eigentümers oder des Halters bemächtigt haben. Jedoch muß im letzteren Falle die Versicherung die zivilrechtliche Haftpflicht des Führers decken, der sich des Fahrzeugs infolge eines Verschuldens des Eigentümers oder des Halters bemächtigen konnte, oder der eine zur Führung des Fahrzeugs angestellte Person ist.

(2) Die Versicherung muß die Schäden umfassen, die im Inland an Personen und Sachen verursacht worden sind, mit Ausnahme der Schäden, die dem versicherten Fahrzeug und den mit diesem beförderten Sachen zugefügt worden sind.

Artikel 4

(1) Von dem Genuß der Versicherungsleistungen können ausgeschlossen werden:

a) der Führer des Fahrzeugs, das den Schaden verursacht hat, sowie der Versicherungsnehmer und alle diejenigen, deren zivilrechtliche Haftpflicht durch die Versicherung gedeckt ist;

b) die Ehegatten der oben bezeichneten Personen;

c) die Familienangehörigen derselben Personen, wenn sie bei diesen wohnen oder wenn ihr Unterhalt aus deren Mitteln bestritten wird oder wenn sie in dem Fahrzeug, das den Schaden verursacht hat, befördert worden sind.

(2) Von der gewöhnlichen Versicherung können die Schäden ausgeschlossen werden, die sich aus der Teilnahme des Fahrzeugs an genehmigten Rennen und Geschwindigkeits-, Zuverlässigkeits- oder Geschicklichkeitswettbewerben ergeben.

Artikel 5

Sieht der Vertrag vor, daß der Versicherte in einem bestimmten Ausmaß selbst zum Ersatz des Schadens beizutragen hat, so bleibt der Versicherer trotzdem gegenüber der geschädigten Person zur Zahlung des Teilbetrags verpflichtet, der nach dem Vertrag dem Versicherten zur Last fällt.

Artikel 6

(1) Die geschädigte Person hat einen eigenen Anspruch gegen den Versicherer.

(2) Sind mehrere Personen geschädigt und übersteigt der Gesamtbetrag

sation due exceed the sum insured, the rightful claims of the injured parties against the insurer shall be reduced in proportion to that sum. Nevertheless, an insurer who, through ignorance of the existence of other claims, has in good faith paid an injured party more than that party's proper share, shall be accountable to the other injured parties only for the remainder of the sum insured.

Article 7

1. The assured must report to the insurer all accidents of which they have knowledge. The policy-holder must supply the insurer with any information or documents stipulated in the policy. Assured persons other than the policy-holder must supply any information or documents required by the insurer, at the latter's request.

2. The insurer may make the assured a party to an action brought against him by the injured party.

Article 8

1. Any action by the injured party against the insurer based on the former's direct claim against him shall be barred after two years have elapsed since the time of the accident.

2. A written request shall suspend the period of limitation in respect of the insurer until such time as he states in writing that he has broken off negotiations. The period of limitation shall not be suspended by subsequent requests.

Article 9

1. The insurer may not raise against an injured party the rights which he possesses vis-à-vis the assured, by virtue of the contract or of the provisions of the law relating to it, to withhold or reduce its benefits.

2. The invalidity or termination of the insurance contract, its suspension or that of the guarantee thereunder may be raised by the insurer against the injured party only in respect of accidents occurring after 16 days have elapsed since the insurer gave notice of the said invalidity, termination or suspension. In the case of consecutive insurances this provision shall apply only to the last insurer.

excède la somme assurée, les droits des personnes lésées contre l'assureur sont réduits proportionnellement jusqu'à concurrence de cette somme. Cependant, l'assureur qui a versé de bonne foi à une personne lésée une somme supérieure à la part lui revenant, parce qu'il ignorait l'existence d'autres prétentions, ne demeure tenu envers les autres personnes lésées que jusqu'à concurrence du restant de la somme assurée.

Article 7

1. Les assurés doivent déclarer à l'assureur tous les sinistres dont ils ont connaissance. Le preneur d'assurance doit fournir à l'assureur tous renseignements et tous documents prescrits par le contrat d'assurance. Les assurés autres que le preneur doivent fournir tous les renseignements et documents nécessaires à l'assureur, à la demande de celui-ci.

2. L'assureur peut mettre l'assuré en cause dans le procès qui lui est intenté par la personne lésée.

Article 8

1. Toute action basée sur le droit propre de la personne lésée contre l'assureur se prescrit par deux ans, à compter du fait générateur du dommage.

2. Une réclamation écrite suspend la prescription à l'égard de l'assureur jusqu'au jour où celui-ci déclare par écrit qu'il rompt les négociations. Les réclamations ultérieures ayant le même objet ne suspendent pas la prescription.

Article 9

1. L'assureur ne peut opposer à la personne lésée les droits de refuser ou de réduire ses prestations qu'il possède à l'égard de l'assuré en vertu du contrat ou des dispositions légales y afférentes.

2. L'assureur ne peut opposer à la personne lésée la nullité ou la cessation du contrat, sa suspension ou celle de la garantie, que pour les sinistres survenus après l'expiration d'un délai de 16 jours suivant la notification par l'assureur de la nullité, de la cessation ou de la suspension. En cas d'assurances consécutives, cette disposition ne s'appliquera qu'au dernier assureur.

des zu leistenden Schadenersatzes die Versicherungssumme, so werden die Ansprüche der geschädigten Personen gegen den Versicherer anteilmäßig auf die Höhe dieser Summe herabgesetzt. Hat jedoch ein Versicherer einer geschädigten Person in gutem Glauben eine den ihr zukommenden Anteil übersteigende Summe gezahlt, weil ihm das Bestehen weiterer Ansprüche unbekannt war, so ist er gegenüber den anderen geschädigten Personen nur bis zur Höhe des Restes der Versicherungssumme verpflichtet.

Artikel 7

(1) Die Versicherten haben dem Versicherer alle Schadensfälle zu melden, von denen sie Kenntnis haben. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer alle in dem Versicherungsvertrag vorgeschriebenen Auskünfte und Belege zu verschaffen. Die Versicherten, die nicht Versicherungsnehmer sind, haben dem Versicherer auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte und Belege zu verschaffen.

(2) Der Versicherer kann in dem Gerichtsverfahren, das die geschädigte Person gegen ihn eingeleitet hat, dem Versicherten den Streit verkünden.

Artikel 8

(1) Alle Ansprüche, die auf das eigene Recht der geschädigten Person gegen den Versicherer gegründet sind, verjähren zwei Jahre nach dem Ereignis, das den Schaden verursacht hat.

(2) Die außergerichtliche schriftliche Geltendmachung eines Anspruchs hemmt die Verjährung gegenüber dem Versicherer bis zu dem Tage, an dem dieser schriftlich erklärt, die Verhandlungen abzubrechen. Wird ein Anspruch, der sich auf denselben Gegenstand bezieht, später erneut geltend gemacht, so hemmt dies die Verjährung nicht.

Artikel 9

(1) Steht dem Versicherer nach dem Versicherungsvertrag oder nach den Rechtsvorschriften, denen dieser unterliegt, gegenüber dem Versicherten ein Recht zur Verweigerung oder zur Herabsetzung seiner Leistungen zu, so kann er der geschädigten Person dieses Recht nicht entgehen lassen.

(2) Der Versicherer kann der geschädigten Person die Nichtigkeit oder die Beendigung des Versicherungsvertrags, dessen Ruhen oder das Ruhen des Versicherungsschutzes nur hinsichtlich der Schadensfälle entgegenhalten, die nach Ablauf von 16 Tagen seit dem Zeitpunkt eingetreten sind, an dem der Versicherer die Nichtigkeit, die Beendigung oder das Ruhen bekanntgegeben hat. Bei aufeinanderfolgenden Versicherungen ist diese Bestimmung nur auf den letzten Versicherer anzuwenden.

3. However, the provisions of the preceding paragraphs shall not be applicable insofar as the damage is effectively covered by another insurance.

4. The provisions of paragraphs 1 and 2 of the present Article shall in no wise prejudice the insurer's right to take action against the policy-holder or an assured person other than the policy-holder.

Article 10

No departure by way of agreement between individuals may be made from those provisions of this law which are designed to protect injured parties, unless the right to do so follows from those provisions.

3. Toutefois, les dispositions des paragraphes précédents ne sont pas applicables dans la mesure où le dommage est effectivement couvert par une autre assurance.

4. Les dispositions contenues aux paragraphes 1 et 2 du présent article ne préjugent en rien du droit de recours de l'assureur contre le preneur d'assurance ou un assuré autre que le preneur d'assurance.

Article 10

Il ne peut être dérogé, par des conventions entre particuliers, aux dispositions de la présente loi prises en faveur des personnes lésées, sauf si une telle faculté résulte de ces dispositions.

(3) Die vorhergehenden Absätze sind jedoch insoweit nicht anzuwenden, als der Schaden durch eine andere Versicherung tatsächlich gedeckt ist.

(4) Die Absätze 1 und 2 lassen das Rückgriffsrecht des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer und den Versicherten, der nicht Versicherungsnehmer ist, unberührt.

Artikel 10

Von den Bestimmungen dieses Gesetzes, die zugunsten der geschädigten Personen erlassen worden sind, kann durch Vereinbarung nicht abgewichen werden, es sei denn, daß sich eine solche Möglichkeit aus diesen Bestimmungen ergibt.

Reservations to the Convention

Réserves à la Convention

Vorbehalte zu dem
Übereinkommen

(Übersetzung)

Each Contracting Party may state its intention:

1. to exempt from compulsory insurance motor vehicles owned by corporate persons under public or private law able to provide sufficient financial guarantee to be their own insurer;

2. to allow the deposit of a security in lieu of insurance by such persons as it shall determine, provided, however, that such security offers injured parties safeguards equivalent to those afforded by the insurance;

3. to exclude from compulsory insurance wilful damage caused by the assured;

4. to exempt from compulsory insurance the cases specified in the second sentence of paragraph 1 of Article 3 of the annexed provisions;

5. to exempt from compulsory insurance the driving of a vehicle without the consent of the owner or person in charge, or in contravention of their orders, provided that in such cases the injured party has a guarantee of compensation, at least in respect of damage to person;

6. to exempt from compulsory insurance damages for pain and suffering;

7. to exclude from benefit under the insurance, when the assured is a corporate person or a commercial company not possessing legal personality, the legal representatives of the assured, and the spouses of such representatives, and, under the terms of paragraph 1 (c) of Article 4 of the annexed provisions, members of the families of such representatives;

8. to exclude from benefit under the insurance of a motor vehicle any person who is carried with his consent in that vehicle although he knows or should have known that the vehicle was taken from the rightful possessor by an unlawful act or is being used in the perpetration of a criminal offence;

9. to exempt from compulsory insurance damage to passengers in the vehicle that was the cause of such damage, if they were being carried free of charge or as a favour;

Chacune des Parties Contractantes peut déclarer vouloir:

1. exempter de l'obligation d'assurance les véhicules automoteurs appartenant à des personnes morales de droit public ou de droit privé qui justifieront de garanties financières suffisantes pour demeurer leur propre assureur;

2. remplacer l'assurance par le dépôt d'un cautionnement pour certaines personnes à déterminer par Elle, à condition que ce cautionnement offre pour les personnes lésées des garanties équivalentes à celles prévues par l'assurance;

3. exclure de l'obligation de l'assurance les dommages causés intentionnellement par un assuré;

4. exclure de l'obligation de l'assurance les cas visés dans la seconde phrase du paragraphe 1 de l'article 3 des dispositions annexées;

5. exclure de l'obligation de l'assurance le cas de l'utilisation d'un véhicule sans l'autorisation du propriétaire ou détenteur ou malgré l'interdiction de ces derniers, à condition que la personne lésée possède la garantie d'être indemnisée au moins en ce qui concerne les dommages corporels;

6. exempter de l'obligation de l'assurance le préjudice moral;

7. exclure du bénéfice de l'assurance, lorsque l'assuré est une personne morale ou une société de droit commercial ne possédant pas la personnalité juridique propre, les représentants légaux de l'assuré ainsi que leur conjoint, et, dans les conditions prévues au paragraphe 1^{er}, sous (c), de l'article 4 des dispositions annexées, les membres de la famille de ces représentants;

8. exclure du bénéfice de l'assurance d'un véhicule automoteur toute personne qui consent à être transportée par ce véhicule alors qu'elle sait ou devrait savoir que celui-ci a été soustrait à son possesseur légitime par des moyens illicites ou est utilisé pour perpétrer un crime;

9. exempter de l'obligation de l'assurance les dommages causés aux personnes transportées par le véhicule ayant occasionné le dommage dans le cas de transport gratuit ou bénévole;

Jede Vertragspartei kann erklären, daß sie beabsichtigt,

1. Kraftfahrzeuge von der Versicherungspflicht auszunehmen, welche juristischen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts gehören, wenn diese Personen die finanziellen Garantien nachweisen, die für eine Eigenversicherung ausreichen;

2. für von ihr zu bestimmende Personen die Versicherung durch Hinterlegung einer Sicherheit zu ersetzen, sofern diese Sicherheitsleistung geschädigten Personen einen Schutz bietet, der dem von der Versicherung gebotenen gleichwertig ist;

3. die von einem Versicherten vorsätzlich verursachten Schäden von der Versicherung auszuschließen;

4. die in Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der beigefügten Bestimmungen bezeichneten Fälle von der Versicherung auszuschließen;

5. den Fall, daß ein Fahrzeug ohne Genehmigung des Eigentümers oder des Halters oder entgegen ihrem Verbot benutzt wird, von der Versicherung auszuschließen, sofern der geschädigten Person zumindest der Ersatz des Personenschadens gewährleistet ist;

6. ideelle Schäden von der Versicherung auszuschließen;

7. wenn der Versicherte eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist, die gesetzlichen Vertreter des Versicherten und ihre Ehegatten sowie, unter den in Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c der beigefügten Bestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen, die Familienangehörigen dieser Vertreter von dem Genuß der Versicherungsleistungen auszuschließen;

8. von dem Genuß der Versicherungsleistungen jede Person auszuschließen, die mit ihrem Einverständnis in dem versicherten Kraftfahrzeug befördert wird, obwohl sie weiß oder wissen muß, daß dieses seinem rechtmäßigen Beisitzer mit unerlaubten Mitteln entzogen wurde oder zur Begehung eines Verbrechens benutzt wird;

9. von der Versicherung die Schäden auszuschließen, welche den Personen entstehen, die in dem Kraftfahrzeug, das den Schaden verursacht hat, unentgeltlich oder aus Gefälligkeit befördert werden;

10. to exempt from compulsory insurance motor vehicles while being driven in private grounds to which certain persons have right of access and also motor vehicles while taking part elsewhere than on the public highway in motor races or competitions, whether for speed, reliability or skill;

11. to depart, solely as between its own nationals, from the terms of Article 5 of the annexed provisions in regard to damage to property involving small sums;

12. to leave it to its courts to decide whether, in the case of damage caused in its territory, Article 6 of the annexed provisions shall apply, indication being given where necessary to the courts of the principles on which they should proceed;

13. to depart from the provisions of paragraph 2 of Article 6 of the annexed provisions with a view to providing an alternative method of apportioning the sum insured;

14. to depart from the provisions of paragraph 2 of Article 8 of the annexed provisions;

15. to depart from Article 9 of the annexed provisions where, in the cases mentioned in that Article, the injured party has a guarantee of compensation for damage to person and property; the amount of compensation to which the injured party will be entitled shall be the same in the case of personal injury as if there had been an insurance; in respect of damage to property the amount of compensation may be determined in some other manner;

16. to depart from paragraph 2 of Article 9 of the annexed provisions in respect of motor vehicles normally stationed outside its territory.

10. exempter de l'obligation d'assurance les véhicules lorsqu'ils circulent sur des terrains non publics mais ouverts à un certain nombre de personnes ayant le droit de le fréquenter, et lorsqu'ils participent, ailleurs que sur la voie publique, à des courses ou à des concours de vitesse, de régularité ou d'adresse;

11. apporter, uniquement dans les rapports entre ses nationaux, des dérogations à l'article 5 des dispositions annexées, quant aux dommages matériels d'un faible montant;

12. laisser à ses tribunaux le soin d'apprécier si, en cas de dommage causé sur son territoire, il est fait application de l'article 6 des dispositions annexées, les tribunaux étant informés au besoin des principes à respecter;

13. apporter des dérogations au paragraphe 2 de l'article 6 des dispositions annexées en vue d'établir un autre règlement de répartition de la somme assurée;

14. apporter des dérogations aux dispositions du paragraphe 2 de l'article 8 des dispositions annexées;

15. apporter des dérogations à l'article 9 des dispositions annexées, lorsque, dans les cas visés à cet article, la personne lésée possède la garantie d'être indemnisée pour les dommages corporels et matériels; l'indemnité à laquelle pourra prétendre la personne lésée sera accordée en cas de dommages corporels dans la même mesure que s'il y avait une assurance et en cas de dommages matériels dans une mesure qui pourra être fixée différemment;

16. déroger au paragraphe 2 de l'article 9 des dispositions annexées en ce qui concerne les véhicules automobiles ayant leur stationnement habituel en dehors de son territoire.

10. von der Versicherungspflicht die Fahrzeuge auszunehmen, die auf nicht-öffentlichem, aber einer gewissen Zahl befugter Personen zugänglichem Gelände verkehren, oder die an anderen Orten als auf öffentlichen Straßen an Rennen und Geschwindigkeits-, Zuverlässigkeits- oder Geschicklichkeitswettbewerben teilnehmen;

11. soweit es sich ausschließlich um Rechtsbeziehungen zwischen ihren eigenen Staatsangehörigen handelt, bei Sachschäden von geringer Höhe von Artikel 5 der beigefügten Bestimmungen abzuweichen;

12. es dem Ermessen ihrer Gerichte zu überlassen, ob im Fall eines Schadens, der in ihrem Hoheitsgebiet verursacht wird, Artikel 6 der beigefügten Bestimmungen anzuwenden ist, wobei den Gerichten nötigenfalls die zu beachtenden Grundsätze mitgeteilt werden;

13. von Artikel 6 Abs. 2 der beigefügten Bestimmungen abzuweichen, um eine andere Regelung für die Verteilung der Versicherungssumme vorzusehen;

14. von Artikel 8 Abs. 2 der beigefügten Bestimmungen abzuweichen;

15. von Artikel 9 der beigefügten Bestimmungen abzuweichen, wenn in den dort genannten Fällen die geschädigte Person die Gewähr hat, für Personen- und Sachschäden Ersatz zu erhalten; der Schadenersatz, auf den die geschädigte Person Anspruch hat, ist bei Personenschäden in dem gleichen Ausmaß wie bei Bestehen einer Versicherung zu gewähren und kann für Sachschäden in anderem Ausmaß festgesetzt werden;

16. von Artikel 9 Abs. 2 der beigefügten Bestimmungen hinsichtlich der Kraftfahrzeuge abzuweichen, die ihren gewöhnlichen Standort außerhalb ihres Hoheitsgebiets haben.

Unterzeichnungsprotokoll

Protocol of Signature

Protocole de signature

When signing the European Convention on Compulsory Insurance against Civil Liability in respect of Motor Vehicles the signatory Governments recognise that the term "motor vehicles" contained in the first paragraph of Article 1 of the provisions annexed to the said Convention shall be understood to include all mechanically-propelled vehicles which are intended to be driven on the ground other than vehicles running on rails, even if they are connected to electric conductors, and also cycles fitted with an auxiliary engine.

En signant la Convention européenne relative à l'assurance obligatoire de la responsabilité civile en matière de véhicules automoteurs, les Gouvernements signataires reconnaissent que sont compris dans la définition du terme «véhicules automoteurs» figurant au premier alinéa de l'article 1^{er} des dispositions annexées à ladite Convention, tous les véhicules destinés à circuler sur le sol et qui peuvent être actionnés par une force mécanique sans être liés à une voie ferrée même si ceux-ci sont reliés à un conducteur électrique, ainsi que les cycles pourvus d'un moteur auxiliaire.

Mit der Unterzeichnung des Europäischen Übereinkommens über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge erkennen die Unterzeichnerregierungen an, daß der Begriff „Kraftfahrzeuge“ in Artikel 1 der diesem Übereinkommen beigefügten Bestimmungen alle Fahrzeuge umfaßt, die mechanisch angetrieben werden können und die, ohne an Schienen gebunden zu sein, für den Verkehr zu Lande bestimmt sind, auch wenn sie mit einer elektrischen Leitung in Verbindung stehen, sowie Fahrräder mit Hilfsmotor.

For the GOVERNMENT OF THE
REPUBLIC OF AUSTRIA:

Pour le GOUVERNEMENT
DE LA RÉPUBLIQUE D'AUTRICHE:

Für die REGIERUNG
DER REPUBLIK ÖSTERREICH:

Leopold Figl

Leopold Figl

For the GOVERNMENT OF THE
KINGDOM OF BELGIUM:

Pour le GOUVERNEMENT
DU ROYAUME DE BELGIQUE:

Für die REGIERUNG
DES KONIGREICHS BELGIEN:

P. Wigny

P. Wigny

For the GOVERNMENT OF THE
KINGDOM OF DENMARK:

Pour le GOUVERNEMENT
DU ROYAUME DE DANEMARK:

Für die REGIERUNG
DES KONIGREICHS DANEMARK:

For the GOVERNMENT OF THE
FRENCH REPUBLIC:

Pour le GOUVERNEMENT
DE LA RÉPUBLIQUE FRANÇAISE:

Für die REGIERUNG
DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK:

M. Couve de Murville

M. Couve de Murville

For the GOVERNMENT OF THE
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY:

Pour le GOUVERNEMENT
DE LA RÉPUBLIQUE
FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE:

Für die
REGIERUNG DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:

von Merkatz

von Merkatz

For the GOVERNMENT OF THE
KINGDOM OF GREECE:

Pour le GOUVERNEMENT
DU ROYAUME DE GRÈCE:

Für die
REGIERUNG DES
KONIGREICHS GRIECHENLAND:

Cambalouris

Cambalouris

For the GOVERNMENT OF THE
ICELANDIC REPUBLIC:

Pour le GOUVERNEMENT
DE LA RÉPUBLIQUE ISLANDAISE:

Für die REGIERUNG
DER ISLÄNDISCHEN REPUBLIK:

For the GOVERNMENT
OF IRELAND:

Pour le
GOUVERNEMENT D'IRLANDE:

Für die
REGIERUNG VON IRLAND:

For the GOVERNMENT OF THE
ITALIAN REPUBLIC:

Pella

Pour le GOUVERNEMENT
DE LA RÉPUBLIQUE ITALIENNE:

Für die REGIERUNG
DER ITALIENISCHEN REPUBLIK:

Pella

For the GOVERNMENT OF THE
GRAND DUCHY OF LUXEMBOURG:

E. Schaus

Pour le
GOUVERNEMENT DU GRAND
DUCHÉ DE LUXEMBOURG:

Für die
REGIERUNG DES
GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG:

E. Schaus

For the GOVERNMENT OF THE
KINGDOM OF THE NETHERLANDS:

Pour le GOUVERNEMENT
DU ROYAUME DES PAYS-BAS:

Für die
REGIERUNG DES
KÖNIGREICHS DER NIEDERLANDE:

For the GOVERNMENT OF THE
KINGDOM OF NORWAY:

Hans Engen

Pour le GOUVERNEMENT
DU ROYAUME DE NORVÈGE:

Für die REGIERUNG
DES KÖNIGREICHS NORWEGEN:

Hans Engen

For the GOVERNMENT OF THE
KINGDOM OF SWEDEN:

Leif Belfrage

Pour le GOUVERNEMENT
DU ROYAUME DE SUÈDE:

Für die REGIERUNG
DES KÖNIGREICHS SCHWEDEN:

Leif Belfrage

For the GOVERNMENT OF THE
TURKISH REPUBLIC:

Pour le GOUVERNEMENT
DE LA RÉPUBLIQUE TURQUE:

Für die REGIERUNG
DER TURKISCHEN REPUBLIK:

For the GOVERNMENT OF THE
UNITED KINGDOM OF GREAT
BRITAIN AND NORTHERN IRELAND:

Pour le GOUVERNEMENT
DU ROYAUME-UNI DE GRANDE-
BRETAGNE ET D'IRLANDE
DU NORD:

Für die REGIERUNG
DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS
GROSSBRITANNIEN
UND NORDIRLAND:

Denkschrift

I. Allgemeines

Das im Rahmen des Europarats abgeschlossene Übereinkommen verfolgt den Zweck, die Rechte der Opfer von Kraftfahrzeugunfällen in den Mitgliedstaaten des Europarats durch die Einführung einer wirksamen Pflichtversicherung für Kraftfahrzeuge und weitere ergänzende Maßnahmen zu wahren. Daneben soll durch das Übereinkommen eine gewisse Vereinheitlichung des Rechts der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in den Mitgliedstaaten erreicht und damit die Rechtsvereinheitlichung in den europäischen Staaten gefördert sowie zugleich den Bedürfnissen des ständig zunehmenden grenzüberschreitenden Straßenverkehrs Rechnung getragen werden. Um dieses Ziel zu erreichen, enthält das Übereinkommen als Anhang I Mustervorschriften für die Ausgestaltung der Pflichtversicherung, denen die Vertragsstaaten ihr innerstaatliches Recht inhaltlich nachbilden oder anpassen müssen (Artikel 1 Abs. 1 des Übereinkommens).

In Deutschland besteht bereits seit dem 1. Juli 1940 die allgemeine gesetzliche Pflicht der Kraftfahrzeughalter zum Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (Gesetz über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 7. November 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 2223 — i. d. F. des Gesetzes vom 16. Juli 1957 — Bundesgesetzbl. I S. 710 —, im folgenden Pflichtversicherungsgesetz genannt). Seit dem 1. Januar 1957 muß auch für die im Bundesgebiet verkehrenden ausländischen Kraftfahrzeuge eine ausreichende Haftpflichtversicherung bestehen (Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger vom 24. Juli 1956 — Bundesgesetzbl. I S. 667 —, im folgenden Ausländerpflichtversicherungsgesetz genannt). Die Bedeutung des Übereinkommens beschränkt sich daher für die Bundesrepublik, ebenso wie für die übrigen Vertragsstaaten, in denen bereits eine Pflichtversicherung besteht (insbesondere Belgien, Frankreich, Luxemburg, Norwegen, Österreich und Schweden), auf die Verstärkung des Schutzes der geschädigten Personen sowie auf eine teilweise Vereinheitlichung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Für die Bundesrepublik wird sich durch das Übereinkommen die Notwendigkeit ergeben, ihr Recht auf dem Gebiet des Pflichtversicherungsrechts und des Versicherungsvertragsrechts zu ändern, wobei die wesentlichsten Änderungen in der Einführung eines eigenen unmittelbaren Anspruchs des Geschädigten gegen den Haftpflichtversicherer des Haftpflichtigen (vgl. Artikel 6 Abs. 1 der als Anhang I beigefügten Bestimmungen) sowie in der Schaffung von Vorschriften über den in Artikel 9 des Übereinkommens vorgeschriebenen Entschädigungsfonds für Verkehrsoffer bestehen werden. Zur Durchführung dieser Maßnahmen wird den gesetzgebenden Körperschaften der „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter“ vorge-

legt werden. Dieser Gesetzentwurf sieht darüber hinaus noch eine Reihe von weiteren Änderungen des deutschen Pflichtversicherungsrechts vor, durch die der Schutz der Geschädigten verbessert und das geltende Recht den heutigen Bedürfnissen angepaßt wird.

Um den Besonderheiten der verschiedenen Rechtsordnungen in den Vertragsstaaten und den in diesen geltenden unverzichtbaren Grundsätzen Rechnung tragen zu können, enthält das Übereinkommen in Anhang II eine Liste von Vorbehalten, deren Inanspruchnahme die Vertragsstaaten bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde erklären können (Artikel 3 Abs. 1 des Übereinkommens). Die Bundesrepublik Deutschland hat bei der Unterzeichnung des Übereinkommens noch keine Erklärung über die Inanspruchnahme von Vorbehalten abgegeben; sie wird bei der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde aus den zu Artikel 2 dargelegten Gründen einige Vorbehalte in Anspruch nehmen müssen.

Das Übereinkommen ist bisher außer von der Bundesrepublik Deutschland von Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Österreich und Schweden unterzeichnet worden. Ratifiziert wurde das Übereinkommen bisher von Griechenland und Norwegen; in einigen weiteren Mitgliedstaaten des Europarats ist das Ratifikationsverfahren eingeleitet worden. Das Übereinkommen tritt nach Artikel 15 Abs. 2 neunzig Tage nach der Hinterlegung der vierten Ratifikationsurkunde beim Europarat in Kraft.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

Das Übereinkommen begründet für die Vertragsparteien die Pflicht zur Einführung und Beibehaltung eines Systems der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zum Schutz der in ihrem Hoheitsgebiet geschädigten Personen nach dem Muster der dem Übereinkommen als Anhang I beigefügten Bestimmungen. Diese Verpflichtung muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten erfüllt werden, nachdem das Übereinkommen für die betreffenden Vertragsparteien in Kraft getreten ist (vgl. Artikel 15 Abs. 2 und 3 des Übereinkommens). Da es im Ermessen der einzelnen Vertragsstaaten steht, in welchem Zeitpunkt sie ihre Ratifikationsurkunde hinterlegen und damit das Übereinkommen für sich in Kraft setzen, kann dafür Sorge getragen werden, daß hinreichend Zeit für die Schaffung der gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung steht, die zur Ausführung des Übereinkommens erforderlich werden.

Die dem Übereinkommen als Anhang I beigefügten Musterbestimmungen sehen folgendes vor:

Artikel 1 des Anhangs I

enthält die Begriffsbestimmungen. Der in diesem Artikel umschriebene Begriff „Kraftfahrzeuge“ ist im Unterzeichnungsprotokoll vom 20. April 1959

noch genauer abgegrenzt worden und umfaßt hiernach u. a. auch Straßenfahrzeuge mit elektrischer Oberleitung und Fahrräder mit Hilfsmotor. Die Begriffe stimmen im wesentlichen mit den im geltenden deutschen Recht verwendeten Begriffen überein.

Artikel 2 des Anhangs I

begründet die Pflicht, für die im Inland verkehrenden Kraftfahrzeuge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bei einem im Inland zugelassenen Versicherer eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Bei Kraftfahrzeugen mit gewöhnlichem Standort im Ausland genügt an Stelle der bei einem inländischen Versicherer abgeschlossenen Versicherung auch die Übernahme der Entschädigungspflicht durch eine inländische Versicherungseinrichtung (z. B. ein Versicherungsunternehmen oder einen Versichererverband); dies kann vor allem durch die Verwendung einer sogenannten grünen internationalen Versicherungskarte, die der Versicherer im Heimatstaat des ausländischen Kraftfahrzeugs ausstellt, erreicht werden (vgl. unten zu Artikel 8 des Übereinkommens). Versichert werden müssen alle Kraftfahrzeuge, die auf öffentlichem Gelände oder auf nichtöffentlichem, aber einer gewissen Zahl befugter Personen zugänglichem Gelände (z. B. auf Bahnhöfen oder Fabrikhöfen) verkehren.

Diesen Anforderungen wird durch die in der Bundesrepublik geltenden Vorschriften entsprochen. Das Ausländerpflichtversicherungsgesetz und die Neufassung des Pflichtversicherungsgesetzes sehen zwar eine Versicherungspflicht nur für Fahrzeuge vor, die auf öffentlichen Straßen (Wegen) oder Plätzen gebraucht werden. Hieran wird jedoch festgehalten werden können, wenn die Bundesrepublik Deutschland, wie vorgesehen, von dem Vorbehalt Nr. 10 des Anhangs II zu dem Übereinkommen Gebrauch macht. Der Schutz der Verkehrsoffer wird dadurch praktisch nicht gefährdet. Für Fahrzeuge, die auch auf öffentlichem Gelände verkehren (wie das bei ausländischen Fahrzeugen regelmäßig der Fall sein wird), ist nach wie vor eine Versicherung erforderlich, die dann auch die auf nichtöffentlichem Gelände entstandenen Schäden deckt. Die Schäden von Fahrzeugen, die ausschließlich auf nichtöffentlichem Gelände verkehren, werden nach anderen Grundsätzen, vor allem durch besondere Versicherungen, abgedeckt.

Artikel 3 des Anhangs I

bestimmt den Umfang, in dem die Versicherung Deckung gewähren muß. Die Versicherung ist nur ausreichend, wenn sie im Rahmen der Mindestversicherungssummen, die nach Artikel 2 Nr. 3 des Übereinkommens festgesetzt wurden, die Haftung des Eigentümers, des Halters und des berechtigten Fahrers des Fahrzeugs für Personen- und Sachschäden deckt, die sich nach dem geltenden materiellen Haftpflichtrecht ergibt; Bestimmungen über den Umfang dieser materiell-rechtlichen Haftung werden hier nicht getroffen, sondern als gegeben zugrunde gelegt. Die Versiche-

rung muß ferner auch die Haftung des Fahrers decken, der das Fahrzeug gestohlen hat oder der es sonst ohne Genehmigung des Verfügungsberechtigten benutzt, sofern der Verfügungsberechtigte die unberechtigte Verwendung des Fahrzeugs schuldhaft ermöglicht hat oder wenn der unberechtigte Fahrer eine zur Führung des Fahrzeugs angestellte Person ist. Ausgenommen können von der Versicherung solche Schäden werden, die an dem Fahrzeug selbst oder an den mit diesem beförderten Sachen entstehen.

Das geltende deutsche Versicherungsrecht bezieht den Eigentümer des Fahrzeugs als solchen nicht in den Versicherungsschutz ein; insoweit wird daher das deutsche Recht ergänzt werden müssen.

Weiterhin braucht die Versicherung nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften für Schadenersatzverpflichtungen eines nicht berechtigten Fahrers auch dann nicht einzutreten, wenn der Fahrzeughalter die unberechtigte Benutzung des Fahrzeugs durch sein Verschulden ermöglicht hat oder der Benutzer für den Betrieb des Fahrzeugs angestellt war; der Schutz des Geschädigten bleibt jedoch dadurch gewährleistet, daß in diesen Fällen nach § 7 Abs. 3 StVG der Fahrzeughalter haftpflichtig ist und durch die Versicherung gedeckt wird. Nach den ab 1. Januar 1962 geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung (AKB) wird allerdings über die Anforderungen des Gesetzes hinaus auch der von einem unberechtigten Fahrer verursachte Schaden unter dem Vorbehalt eines Rückgriffs gegen diesen Fahrer in die Versicherung einbezogen. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter übernimmt diese Regelung in das neu gefaßte Pflichtversicherungsgesetz. Um an dem bestehenden Rückgriffsrecht des Versicherers gegen den unberechtigten Fahrer festhalten zu können, aber auch um zu vermeiden, daß die Bundesrepublik in dieser Frage völkerrechtlich festgelegt wird, bevor hinreichende Erfahrungen mit der Einbeziehung des unberechtigten Fahrers in die Versicherung gemacht werden können, ist vorgesehen, daß die Bundesrepublik von Vorbehalt Nr. 4 und 5 des Anhangs II zu dem Übereinkommen Gebrauch macht.

Artikel 4 des Anhangs I

führt in Absatz 1 die Personen auf, die in den Versicherungsbedingungen von der Inanspruchnahme der Versicherungsleistungen ausgeschlossen werden dürfen.

Der nach Buchstabe a zulässige Ausschluß der Ansprüche des Versicherungsnehmers, des Fahrzeughalters und der übrigen versicherten Personen gestattet es, die entsprechenden Ausschlüsse in § 11 Nr. 3 der geltenden AKB beizubehalten. Nach Buchstaben b und c können ferner die Ansprüche des Ehegatten dieser Personen sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch die ihrer Familienangehörigen ausgeschlossen werden, wie das in § 11 Nr. 4 der AKB bereits geschehen ist.

Absatz 2 gestattet es, von der gewöhnlichen Versicherung die Ansprüche aus solchen Schäden auszuschließen, die bei genehmigten Rennen und Geschwindigkeits-, Zuverlässigkeits- oder Geschicklichkeitswettbewerben verursacht werden; hierzu werden auch die Probe- und Übungsfahrten für solche Veranstaltungen zu rechnen sein, wenn diese unter den gleichen Bedingungen stattfinden. Wenn von dieser Ausschlußmöglichkeit Gebrauch gemacht wird, bedarf es nach Artikel 6 des Übereinkommens einer besonderen Versicherung.

Ein Ausschluß der Schäden, die bei Geschwindigkeitswettbewerben und den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen, ist in § 2 Abs. 3 b der AKB enthalten.

Artikel 5 des Anhangs I

wahrt die Rechte der geschädigten Personen in dem Falle, daß nach dem Versicherungsvertrag die versicherten Personen verpflichtet sind, einen Teil des verursachten Schadens selbst zu tragen. Da das deutsche Pflichtversicherungsrecht einen solchen „Selbstbehalt“ nicht zuläßt, ist diese Bestimmung für die Bundesrepublik Deutschland gegenstandslos.

Artikel 6 des Anhangs I

Absatz 1 führt den unmittelbaren eigenen Anspruch der geschädigten Personen gegen den Haftpflichtversicherer des verantwortlichen Kraftfahrers und Fahrzeughalters ein. Die Möglichkeit für den Geschädigten, den Haftpflichtversicherer unmittelbar in Anspruch zu nehmen, besteht in der einen oder anderen Form bereits in den meisten unserer westlichen und nördlichen Nachbarländer, so vor allem in Frankreich, Belgien und Luxemburg, in der Schweiz, in Norwegen, Schweden und Finnland. Dem Geschädigten wird durch diese Regelung die Geltendmachung seiner Ersatzansprüche in den Fällen erheblich erleichtert, in denen eine gerichtliche Inanspruchnahme des Haftpflichtigen oder eines bestimmten Haftpflichtigen nicht oder nur unter Schwierigkeiten und Verzögerungen möglich wäre. Die Bestimmung macht eine Umgestaltung der für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung geltenden Vorschriften des Versicherungsvertragsrechts erforderlich. Für die Schadensregulierungspraxis der Versicherungsunternehmen wird sich hierdurch jedoch im Regelfall wenig ändern, weil die Versicherungsunternehmen bereits nach dem heutigen Rechtszustand die Schadensregulierung völlig selbständig und im eigenen wirtschaftlichen Interesse vornehmen.

Absatz 2 regelt das Verfahren, das bei der Aufteilung einer der Höhe nach nicht ausreichenden Versicherungssumme auf mehrere geschädigte Personen anzuwenden ist. Das geltende deutsche Recht sieht in § 156 Abs. 3 VVG eine im wesentlichen hiermit übereinstimmende Regelung vor, so daß eine Gesetzesänderung nicht erforderlich ist.

Artikel 7 des Anhangs I

verpflichtet in Absatz 1 den Versicherungsnehmer und die Versicherten zur Meldung der eintretenden Schadensfälle an den Versicherer sowie zur Auskunfterteilung und zur Vorlage der erforderlichen Belege. Das geltende deutsche Recht sieht in § 153 VVG, § 7 AKB entsprechende Pflichten vor.

Durch Absatz 2 soll dem Versicherer, wenn er von dem Geschädigten unmittelbar gerichtlich in Anspruch genommen wird, das Recht eingeräumt werden, den versicherten Personen den Streit zu verkünden, um diesen damit Gelegenheit zur Beteiligung an dem Gerichtsverfahren zu geben und die Wirkung der ergehenden Entscheidung in gewissem Maße auf die Versicherten zu erstrecken. Dieses Recht zur Streitverkündung steht dem Versicherer nach geltendem deutschen Recht in dem praktisch allein in Betracht kommenden Fall, daß er einen Rückgriffsanspruch gegen die Versicherten geltend machen will, nach § 72 der Zivilprozeßordnung ohnehin zu. Einer Ergänzung des geltenden deutschen Rechts bedarf es daher nicht.

Artikel 8 des Anhangs I

regelt in Absatz 1 die Verjährung des durch Artikel 6 Abs. 1 neu geschaffenen eigenen Anspruchs des Geschädigten gegen den Versicherer. Dieser Anspruch, der unmittelbar mit dem Schadensereignis entsteht und geltend gemacht werden kann, soll zwei Jahre nach dem Schadensereignis verjähren. Absatz 2 betrifft die Hemmung der Verjährung dieses Anspruchs, wenn außergerichtliche Verhandlungen zwischen dem Geschädigten und dem Versicherer im Gange sind. Die für den unmittelbaren Anspruch des Geschädigten neu zu schaffende Verjährungsvorschrift darf für den Geschädigten nicht ungünstiger sein als die in dieser Bestimmung vorgesehene Regelung (Artikel 1 Abs. 2 des Übereinkommens).

Artikel 9 des Anhangs I

bezweckt den Schutz der geschädigten Personen in dem Falle, daß der Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrages, etwa infolge einer Obliegenheitsverletzung der versicherten Personen oder wegen des völligen Wegfalls des Versicherungsverhältnisses, berechtigt ist, seine Leistung zu verweigern. Dieses Leistungsverweigerungsrecht kann, sofern der Schaden nicht durch eine andere Versicherung gedeckt ist, den Geschädigten nicht entgegengehalten werden; beim Wegfall des Versicherungsverhältnisses ist die Leistungsverweigerung gegenüber den Geschädigten erst nach Ablauf einer Frist von sechzehn Tagen seit dem Zeitpunkt zulässig, in dem der Versicherer diesen Umstand der zuständigen Stelle (vgl. Artikel 11 Abs. 1 des Übereinkommens) mitgeteilt hat. Diese Stelle soll durch die Mitteilung in die Lage versetzt werden, das nicht mehr versicherte Fahrzeug schnellstens aus dem Verkehr zu ziehen. Dem Versicherer, der auf Grund dieser gesetzlichen

Vorschrift Leistungen außerhalb des vertraglichen Rahmens zu erbringen hat, bleibt der Rückgriff gegen die versicherten Personen vorbehalten.

Die Vorschrift stimmt im Grundsatz mit der entsprechenden Regelung des geltenden deutschen Rechts (§§ 158 c, 158 f VVG) überein, die somit lediglich in der Weise umgestaltet werden muß, daß dem Bestehen eines eigenen Anspruchs des Geschädigten gegen den Versicherer Rechnung getragen wird. Die Weiterhaftung des Versicherers innerhalb einer bestimmten Frist nach Erstattung der genannten Anzeige paßt allerdings nicht für ausländische Kraftfahrzeuge, die nur vorübergehend im Inland verkehren und daher von keiner inländischen Stelle erfaßt werden; sie ist daher im Ausländerpflichtversicherungsgesetz (vgl. dort § 6 Abs. 1) ausdrücklich ausgeschlossen worden. Hieran wird festgehalten werden können, wenn die Bundesrepublik Deutschland, wie vorgesehen, von Vorbehalt Nr. 16 des Anhangs II zu dem Übereinkommen Gebrauch macht.

Artikel 10 des Anhangs I

stellt klar, daß von den zwingenden, zum Schutze der geschädigten Personen erlassenen Vorschriften in den einzelnen Versicherungsverträgen nicht zum Nachteil dieser Personen abgewichen werden darf.

Bei den vorbereitenden Beratungen zu dem Übereinkommen wurde Einigkeit darüber erzielt, daß die vorgesehene Anpassung des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten nicht eine wörtliche Übernahme dieser in Anhang I aufgeführten Mustervorschriften erfordert, sondern daß es ausreicht, wenn eine dem sachlichen Inhalt und Sinn der Anhangsbestimmungen entsprechende Regelung getroffen wird. Dabei stellt der in den beigefügten Bestimmungen vorgesehene Schutz der geschädigten Personen nur eine Mindestforderung dar; es steht den Vertragsstaaten frei, diesen Schutz in ihrem innerstaatlichen Recht noch stärker auszugestalten.

Um den Vertragsparteien und den übrigen Mitgliedern des Europarats von den in den anderen Vertragsstaaten getroffenen Maßnahmen Kenntnis zu geben, hat jede Vertragspartei den in ihrer Landessprache amtlich veröffentlichten Wortlaut ihrer einschlägigen Gesetze und Verwaltungsvorschriften über die Pflichtversicherung dem Generalsekretär des Europarats zur Weiterleitung an die übrigen Vertragsparteien und Mitglieder zu übermitteln.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung gibt in Nr. 1 und 2 allen Vertragsparteien das Recht, bestimmte Gruppen von Kraftfahrzeugen von der Versicherungspflicht, die nach Artikel 2 des Anhangs I begründet werden muß, auszunehmen.

Die in Nr. 1 enthaltene Ausnahmeermächtigung für Fahrzeuge, die nach Auffassung der betreffenden Vertragsparteien kaum eine Gefahr darstellen, hat vor allem für solche Fahrzeuge Bedeutung, die wegen ihrer geringen Geschwindigkeit oder begrenzten Verwendungsmöglichkeit keine ins Gewicht fal-

lende Gefahr für den Straßenverkehr darstellen. Nach dem geltenden Recht der Bundesrepublik (§ 1 der Durchführungsverordnung zum Pflichtversicherungsgesetz vom 6. April 1940 — Reichsgesetzbl. I S. 617) sind von der Versicherungspflicht befreit:

- Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 6 Stundenkilometern,
- bestimmte selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 20 Stundenkilometern,
- zulassungsfreie Anhänger und
- maschinell angetriebene Krankenfahrstühle.

Für Fahrräder mit Hilfsmotor soll diese Befreiungsvorschrift nach der Empfehlung, die durch Entschliebung Nr. 13 (1959) des Europarats vom 5. Juni 1959 gegeben wurde, nicht oder allenfalls übergangsweise angewendet werden. Nach dem Recht der Bundesrepublik unterliegen Fahrräder mit Hilfsmotor der Versicherungspflicht.

Die in Nr. 2 vorgesehene Ermächtigung, Kraftfahrzeuge der inländischen und ausländischen Behörden und der zwischenstaatlichen Organisationen von der Versicherungspflicht auszunehmen, ermöglicht es der Bundesrepublik, die geltende Ausnahmeregelung des § 2 des Pflichtversicherungsgesetzes beizubehalten, nach der die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern und die Gemeindeverbände sowie die Zweckverbände, denen ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts angehören, von der Versicherungspflicht befreit sind. Nach Artikel 2 Nr. 2 können überdies Ausnahmen für die Fahrzeuge ausländischer Staaten und Behörden und zwischenstaatlicher Organisationen einschließlich der supranationalen Organisationen zugelassen werden. Dagegen ist eine Befreiungsmöglichkeit für die im Inland gehaltenen Privatkraftfahrzeuge ausländischer Diplomaten und Konsuln sowie ihrer Angehörigen nicht vorgesehen.

Nach Nr. 3 hat jede Vertragspartei das Recht, von der Begründung einer Versicherungspflicht in unbegrenzter Höhe abzusehen und bestimmte Mindestbeträge für die abzuschließenden Versicherungen festzusetzen, wobei die Anwendung der Vorschriften über die Pflichtversicherung auf den diesen Mindestversicherungssummen entsprechenden Teil der abgeschlossenen Versicherung beschränkt werden kann. Die Mindestversicherungssummen müssen, wenn der Zweck des Übereinkommens erreicht werden soll, so hoch festgesetzt werden, daß ein ausreichender Schutz der Opfer des Straßenverkehrs gewährleistet ist. In der Bundesrepublik sind solche Mindestversicherungssummen auf Grund des § 4 Abs. 1 des Pflichtversicherungsgesetzes durch die §§ 7 bis 10 der Durchführungsverordnung zu diesem festgesetzt worden; sie werden bei der Neuordnung des deutschen Pflichtversicherungsrechts in einer den heutigen Gegebenheiten entsprechenden Höhe neu festgesetzt werden müssen.

Eine Vorschrift, nach der das Versicherungsverhältnis im Falle einer freiwilligen Höherversicherung nur bis zum Betrage der festgesetzten Mindestversicherungssummen den Grundsätzen des Pflichtver-

sicherungsrechts unterliegt, ist (von der Sonderregelung des § 158 c Abs. 3 VVG abgesehen) im geltenden Recht nicht vorgesehen.

Zu Artikel 3

Die Vertragsparteien dürfen nach Absatz 1 ihr innerstaatliches Recht insoweit abweichend von den Bestimmungen des Übereinkommens und seines Anhangs I gestalten, als das durch eine der Bestimmungen des Anhangs II (Liste der Vorbehalte) gestattet wird und die betreffende Vertragspartei bei der Unterzeichnung des Übereinkommens oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde erklärt hat, daß sie von den betreffenden Vorbehalten Gebrauch mache. Die Bundesrepublik sollte von den Vorbehalten Nr. 1, 3, 4, 5, 7, 8, 10, 15 und 16 Gebrauch machen, und zwar

von Vorbehalt Nr. 1, um Ausnahmen von der Versicherungspflicht für bestimmte durch Artikel 2 Nr. 2 des Übereinkommens nicht erfaßte juristische Personen mit hinreichender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit vorsehen zu können, bei denen besondere Verhältnisse eine Sonderregelung rechtfertigen; zu denken ist hier vor allem an eine durch Artikel 10 Abs. 2 des Übereinkommens erforderlich werdende Neuregelung des Tätigkeitsbereichs der sogenannten kommunalen Schadensausgleiche;

von Vorbehalt Nr. 3, um die Regelung des § 152 VVG beibehalten und vorsätzlich widerrechtlich herbeigeführte Schäden von der Deckung durch die Versicherung ausschließen zu können;

von Vorbehalt Nr. 4 und 5, um aus den oben zu Artikel 3 des Anhangs I zu dem Übereinkommen dargelegten Gründen eine Bindung der Bundesrepublik an die in Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 des Anhangs I vorgesehene Eintrittspflicht des Versicherers für einen nicht berechtigten Fahrer zu vermeiden;

von Vorbehalt Nr. 7, um an dem in § 11 Nr. 5 der AKB enthaltenen Leistungsausschluß für solche geschädigte Personen festhalten zu können, die gesetzliche Vertreter eines Fahrzeughalters in der Rechtsform der juristischen Person oder Handelsgesellschaft oder Familienangehörige dieser gesetzlichen Vertreter sind und die daher zu einem Mißbrauch des Versicherungsschutzes geneigt sein könnten;

von Vorbehalt Nr. 8, um eine Bindung der Bundesrepublik an die heute bestehende Regelung zu vermeiden, nach der Schadenersatzansprüche eines in dem Kraftfahrzeug mitfahrenden Geschädigten auch dann von der Versicherung gedeckt werden, wenn der Geschädigte wußte oder wissen mußte, daß es sich um ein gestohlenen oder um ein zur Begehung eines Verbrechens verwendetes Fahrzeug handelt;

von Vorbehalt Nr. 10, um die Versicherungspflicht auf Fahrzeuge beschränken zu können, die auf öffentlichem Gelände verkehren (vgl. oben zu Artikel 2 des Anhangs I);

von Vorbehalt Nr. 15, um der Bundesrepublik die Möglichkeit zu erhalten, die Leistungspflicht des

Haftpflichtversicherers, der nicht nach dem Versicherungsvertrag, sondern nur nach § 158 c VVG eintrittspflichtig ist, in den Fällen einzuschränken, in denen die Entschädigung des Verkehrsopfers bereits auf andere Weise gewährleistet ist, und von Vorbehalt Nr. 16, um bei ausländischen Kraftfahrzeugen, für die die Regelung des Artikels 9 Abs. 2 des Anhangs I nicht paßt, auch künftig für den Schutz der Geschädigten bei einem Wegfall des vertraglichen Versicherungsschutzes eine Sonderregelung vorsehen zu können (vgl. § 6 des Ausländer-Pflichtversicherungsgesetzes).

Die Inanspruchnahme der übrigen Vorbehalte ist für die Bundesrepublik nicht erforderlich und im Falle des Vorbehalts Nr. 12, der auf ein anderes Rechtssystem zugeschnitten ist, auch rechtlich nicht möglich.

Absatz 2 bestimmt, daß der von einer Vertragspartei in Anspruch genommene Vorbehalt später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Ist das geschehen, kann die Vertragspartei von dem Vorbehalt erneut nur Gebrauch machen, wenn zuvor das Verfahren nach Artikel 13 durchgeführt worden ist.

Zu Artikel 4

Durch Absatz 1 wird klargestellt, daß die Inanspruchnahme eines Rechts aus Artikel 2 oder eines Vorbehalts nach Artikel 3 des Übereinkommens nur für den innerstaatlichen Bereich der betreffenden Vertragspartei Wirkung hat und der Anwendung des Pflichtversicherungsrechts anderer Vertragsparteien in deren Hoheitsbereich nicht entgegengehalten werden kann; damit ist insbesondere das Verlangen nach Gegenseitigkeit in diesem Bereich ausgeschlossen.

Um den übrigen Vertragsparteien und Mitgliedern des Europarats einen Überblick darüber zu geben, in welcher Weise die einzelnen Vertragsparteien in ihrem innerstaatlichen Recht von den Rechten und Vorbehalten nach den Artikeln 2 und 3 Gebrauch gemacht haben, sind nach Artikel 4 Abs. 2 die entsprechenden innerstaatlichen Bestimmungen sowie etwaige spätere Änderungen dem Generalsekretär des Europarats zur Weiterleitung an die übrigen Vertragsparteien und Mitglieder mitzuteilen.

Zu Artikel 5

Nach dieser Bestimmung bleibt es dem innerstaatlichen Recht der jeweiligen Vertragspartei überlassen, die Rechtsverhältnisse im Falle eines Zusammentreffens von Kraftfahrzeug-Pflichtversicherung und dem System der sozialen Sicherheit (insbesondere der Sozialversicherung) zu regeln.

Zu Artikel 6

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Anhangs I können von der gewöhnlichen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Schäden ausgeschlossen werden, die sich aus der Teilnahme des Fahrzeugs an Rennen und ähnlichen Veranstaltungen ergeben. Vertragsparteien, die von dieser Ausschlußmöglichkeit Ge-

brauch machen, werden durch Artikel 6 verpflichtet, die Entschädigung der bei diesen Veranstaltungen verletzten Personen auf andere Weise sicherzustellen. Sie dürfen die Durchführung solcher Rennen, die von einer Genehmigung abhängig zu machen ist (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 StVO), nur beim Vorliegen einer besonderen, diesem Vertragswerk entsprechenden Haftpflichtversicherung gestatten, die zusätzlich auch die Haftpflicht der Veranstalter decken muß, die Fahrzeuginsassen aber von dem Genuß der Versicherungsleistungen ausschließen kann.

Zu Artikel 7

Den Vertragsparteien steht es nach Artikel 2 Nr. 2 des Übereinkommens frei, Kraftfahrzeuge, die inländischen oder ausländischen Behörden gehören, von der Versicherungspflicht auszunehmen. Artikel 7 sieht eine Sonderregelung für den Fall vor, daß ein Vertragsstaat für ausländische Staatsfahrzeuge von dieser Befreiungsmöglichkeit keinen Gebrauch macht und demnach auch für diese Fahrzeuge bei der Einreise eine Versicherung nachgewiesen werden müßte. Im Hinblick darauf, daß diese Staatsfahrzeuge in ihrem Heimatgebiet häufig von der Versicherungspflicht ausgenommen sind, soll der Nachweis einer Versicherung durch eine besondere Bescheinigung des Heimatstaates des Fahrzeugs ersetzt werden können, für die der Europarat durch Entschließung Nr. 14 (1959) vom 5. Juni 1959 ein einheitliches Muster empfohlen hat. In dieser Bescheinigung muß der Eigentümer des Fahrzeugs angegeben und eine Stelle genannt werden, gegen die nach dem Recht des besuchten Landes Schadenersatzansprüche gerichtlich geltend gemacht werden können. Diese Stelle kann eine Behörde des Heimatstaates oder auch eine private Stelle sein. Der fahrzeughaltende Staat bürgt für die Erfüllung der Ersatzansprüche. Durch diese Regelung soll unter Wahrung der Rechte der Verkehrspfer dem Interesse einer Reihe von Vertragsstaaten einschließlich der Bundesrepublik Deutschland daran Rechnung getragen werden, auch bei Auslandsfahrten den Abschluß von Versicherungsverträgen für ihre Dienstfahrzeuge zu vermeiden.

Zu Artikel 8

Die Spitzenverbände der Kraftfahrzeug-Versicherungsunternehmen einer Reihe von europäischen Ländern haben mit Zustimmung der beteiligten Regierungen eine Vereinbarung getroffen, nach der von ihren Mitgliedsunternehmen oder -verbänden zur Verwendung bei Auslandsfahrten einheitliche sogenannte internationale (grüne) Versicherungskarten an die Versicherten ausgegeben werden; die Schäden, die ein mit dieser Karte ausgerüsteter Kraftfahrer in einem anderen Lande verursacht, werden durch eine von den Versicherungsunternehmen dieses Landes unterhaltene Stelle (Büro genannt) nach den Gesetzen des besuchten Landes reguliert. Dieses in Artikel 2 Abs. 2 des Anhangs I ausdrücklich zugelassene Verfahren gewährt einerseits den Verkehrspfern in dem besuchten Lande vollen Schutz, weil die Schadensregulierung im Inland vorgenommen und eine Rechtsverfolgung im

Ausland in der Regel vermieden wird, und erspart andererseits den ausländischen Kraftfahrern bei der Einreise den Abschluß einer besonderen Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften des besuchten Landes. Durch Artikel 8 übernehmen die Vertragsparteien die Verpflichtung, diese Einrichtungen, die sich in der bisherigen Praxis durchaus bewährt haben, zu fördern.

Zu Artikel 9

Da der Schutz, der den im Straßenverkehr geschädigten Personen durch eine Pflichtversicherung gegeben werden kann, aus praktischen und rechtlichen Gründen stets gewisse Lücken aufweisen wird, sind in einzelnen Staaten Entschädigungsfonds geschaffen worden, die unter gewissen Voraussetzungen dem Geschädigten eine Entschädigung gewähren, wenn er diese von dem Haftpflichtigen oder einer Versicherung nicht erlangen kann. Nach Artikel 9 sind die Vertragsstaaten verpflichtet, für die Gründung oder Aufrechterhaltung von Entschädigungsfonds oder gleichwertigen Einrichtungen Sorge zu tragen, die dem Geschädigten mindestens dann einen Anspruch auf Entschädigung gewähren, wenn

- a) der Schaden durch ein Fahrzeug verursacht wurde, für das die vorgeschriebene Versicherung nicht besteht, oder
- b) die haftpflichtigen Personen nicht ermittelt werden können, was insbesondere im Falle der Fahrerflucht der Fall sein kann, oder
- c) der haftpflichtige Fahrer zur Benutzung des Fahrzeugs nicht berechtigt war und die Versicherung für diesen Fall keine Deckung gewährt (vgl. Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 des Anhangs I).

Die näheren Voraussetzungen, unter denen in diesen Fällen eine Entschädigung gewährt werden soll, und der Umfang des Entschädigungsanspruchs bleiben der Bestimmung durch die einzelnen Vertragsstaaten überlassen, die somit gewisse Begrenzungen, z. B. auf bestimmte Arten von Schäden oder auf einen bestimmten Betrag nicht übersteigende Schäden, vorsehen können. Dem Geschädigten muß jedoch ein Rechtsanspruch auf Entschädigung gegeben werden. Die Vertragsparteien sind nach Artikel 9 Abs. 2 nicht berechtigt, ausländische Geschädigte, die Staatsangehörige einer der Vertragsparteien sind, ungünstiger zu behandeln als die eigenen Staatsangehörigen.

In der Bundesrepublik besteht bereits seit 1956 eine von der Versicherungswirtschaft auf freiwilliger Grundlage geschaffene Entschädigungseinrichtung. Sie wurde inzwischen erheblich umgestaltet und verbessert und gewährt den Geschädigten für die seit dem 1. Mai 1963 auftretenden Schäden einen Rechtsanspruch auf eine gewisse Entschädigung, wenn der Schaden durch ein nicht ermitteltes oder durch ein (vorschriftswidrig) unversichertes Fahrzeug verursacht wurde und eine Entschädigung auf andere Weise nicht zu erlangen ist; die von einem nicht berechtigten Fahrer verursachten Schäden werden nach der geltenden Fassung der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung im Verhältnis zu dem Geschädigten von der Versicherung gedeckt. Zu gegebener Zeit wird zu prüfen sein, ob

und unter welchen Voraussetzungen dieser bereits bestehenden Einrichtung die Aufgaben des Entschädigungsfonds übertragen werden können. In jedem Falle wird es sich empfehlen, für den Entschädigungsfonds gewisse gesetzliche Rahmenvorschriften zu schaffen.

Zu Artikel 10

Die Vertragsstaaten übernehmen durch diese Bestimmung die Verpflichtung, in ihrem innerstaatlichen Recht die Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um die im Anhang I vorgesehene Pflichtversicherung wirksam werden zu lassen. Hierzu gehört einmal die Bestimmung der Personen, die zum Abschluß der Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug nach Artikel 2 und 3 des Anhangs I verpflichtet sein sollen. In der Bundesrepublik ist durch § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes bestimmt worden, daß diese Verpflichtung den Halter des Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers trifft. Weiterhin haben die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, die strafrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Natur sein können, zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften über die Pflichtversicherung durch die Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten. Das geltende Recht der Bundesrepublik sieht für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Versicherungspflicht Maßnahmen beider Art vor, und zwar die Bestrafung des Versicherungspflichtigen (§ 5 des Pflichtversicherungsgesetzes) sowie das Außerbetriebsetzen des Fahrzeugs durch die Verwaltungsbehörde (§ 29 d StVZO).

Um die Wirksamkeit der Versicherung sicherzustellen, sind die Vertragsstaaten nach Artikel 10 Abs. 2 weiterhin zum Erlaß von Vorschriften über die behördliche Zulassung und die Beaufsichtigung der Geschäftstätigkeit der Versicherungsunternehmen und gegebenenfalls des Entschädigungsfonds verpflichtet. In der Bundesrepublik unterstehen die Haftpflichtversicherungsunternehmen bereits auf Grund des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 6. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) der staatlichen Versicherungsaufsicht, die den Versicherungsunternehmen die Zulassung zum Geschäftsbetrieb erteilt und ihre laufende Geschäftstätigkeit darauf überwacht, ob sie mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang steht und ob die Belange der Versicherten gewahrt sind.

Zu Artikel 11

Nach der in Artikel 9 Abs. 2 des Anhangs I vorgesehenen Vorschrift, die inhaltlich dem § 158 c Abs. 2 des deutschen Versicherungsvertragsgesetzes entspricht, wirkt der Wegfall des Versicherungsschutzes der geschädigten Person gegenüber erst nach Ablauf einer bestimmten Frist nach dem Zeitpunkt, in dem das Versicherungsunternehmen den Wegfall des Versicherungsschutzes der zuständigen Stelle angezeigt hat. Die Bestimmung dieser zuständigen Stelle wird durch Artikel 11 Abs. 1 des Übereinkommens den einzelnen Vertragsparteien überlassen. In der Bundesrepublik ist durch § 29 c StVZO die örtlich zuständige Zulassungsstelle als zuständige Stelle bestimmt worden.

Gemäß Artikel 11 Abs. 2 obliegt es den einzelnen Vertragsparteien ferner zu bestimmen, welche Rechtsfolgen sich im Falle der Veräußerung des versicherten Kraftfahrzeugs für das Versicherungsverhältnis ergeben. Diese Frage ist in dem Recht der einzelnen Vertragsstaaten unterschiedlich geregelt. Nach dem in der Bundesrepublik geltenden Recht (§§ 158 h, 69 ff. VVG) tritt der Erwerber des Fahrzeugs in die sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein, hat aber, ebenso wie der Versicherer, ein Kündigungsrecht.

Anderungen des geltenden deutschen Rechts werden auf Grund dieses Artikels nicht erforderlich.

Zu Artikel 12

Das Übereinkommen kann nach Maßgabe des Artikels 12 von den Vertragsstaaten gekündigt werden. Eine Vertragspartei ist nach dieser Bestimmung nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens für diese Vertragspartei (§ 15 Abs. 2 und 3 des Übereinkommens) mit einer Frist von drei Monaten zur Kündigung berechtigt, wobei diese Frist mit dem Eingang einer entsprechenden Mitteilung bei dem Generalsekretär des Europarats zu laufen beginnt. Die Sperrfrist von zwei Jahren gilt nicht, wenn die kündigende Vertragspartei geltend macht, daß bei ihr ein Notstand vorliegt.

Zu Artikel 13

Die Bestimmung regelt das Verfahren, das anzuwenden ist, wenn eine Vertragspartei in ihrem innerstaatlichen Recht eine von dem Übereinkommen zum Nachteil der geschädigten Personen abweichende Regelung treffen und zu diesem Zweck einen in der Liste der zulässigen Vorbehalte (Anhang II zu dem Übereinkommen) nicht aufgeführten Vorbehalt in Anspruch nehmen oder noch nachträglich von einem in der Liste aufgeführten Vorbehalt Gebrauch machen möchte. In diesem Falle bedarf es der Zustimmung aller übrigen Vertragsparteien. Die Zustimmung muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt erteilt werden, in dem der Generalsekretär des Europarats den übrigen Vertragsparteien einen entsprechenden Antrag der antragstellenden Vertragspartei übermittelt hat. Liegen bei Ablauf der Sechsmonatsfrist noch nicht die Zustimmungserklärungen aller übrigen Vertragsparteien vor, so kann die antragstellende Vertragspartei, sofern ihrem Antrag von keiner der übrigen Vertragsparteien ausdrücklich widersprochen wurde, ihren Antrag erneuern und damit eine neue Frist in Lauf setzen.

Zu Artikel 14

Da das Übereinkommen auf die Verhältnisse im europäischen Raum zugeschnitten ist, soll es auf die überseeischen Hoheitsgebiete der Vertragsparteien nicht angewendet werden.

Zu Artikel 15

Zur Unterzeichnung des Übereinkommens sind die Mitgliedstaaten des Europarats aufgerufen; andere Staaten können nach Artikel 16 zum Beitritt einge-

laden werden. Das Übereinkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sind bei dem Generalsekretär des Europarats zu hinterlegen.

Für das Inkrafttreten unterscheidet die Bestimmung zwischen dem erstmaligen Inkrafttreten des Übereinkommens im allgemeinen und seinem Inkrafttreten für einzelne Unterzeichnerstaaten. Das Übereinkommen tritt neunzig Tage nach Hinterlegung der vierten Ratifikationsurkunde für alle Unterzeichnerstaaten in Kraft, die es bis zu diesem Zeitpunkt ratifiziert haben. Für die das Übereinkommen erst später ratifizierenden Unterzeichnerstaaten tritt es jeweils neunzig Tage nach Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde in Kraft; Entsprechendes gilt nach Artikel 16 für die dem Übereinkommen später beitretende Staaten.

Unterzeichnung, Ratifizierung und Beitritt sowie das Inkrafttreten des Übereinkommens werden von dem

Generalsekretär jeweils den übrigen Mitgliedern des Europarats sowie den beigetretenen Staaten mitgeteilt.

Zu Artikel 16

Der Ministerausschuß des Europarats kann Staaten, die nicht Mitglied des Europarats sind, nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens (vgl. Artikel 15 Abs. 2) zum Beitritt einladen. Der Beitritt wird durch Hinterlegung der Beitrittsurkunde des beitretenden Staates bei dem Generalsekretär des Europarats vorgenommen; das Übereinkommen tritt für diesen Staat neunzig Tage nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde in Kraft. Der Generalsekretär teilt die Hinterlegung einer Beitrittsurkunde den Vertragsparteien und den übrigen Mitgliedern des Europarats mit.

Anlage 2**Auffassung der Bundesregierung
zu der Stellungnahme des Bundesrates****Zu den Eingangsworten**

Nach Auffassung der Bundesregierung bedarf das Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates. Es trifft zwar zu, daß die in Artikel 6 des Übereinkommens genannten Verwaltungsaufgaben von Landesbehörden wahrgenommen werden. Artikel 6 regelt jedoch nicht das Verwaltungsverfahren dieser Behörden im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes. Die Vorschrift bestimmt vielmehr die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung.